



Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

77. Sitzung (öffentlich)

2. November 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:30 Uhr bis 17:10 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD)

Dr. Günther Bergmann (CDU) (Stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Dr. Nina Hahne, Dr. Lukas Bartholomei

Verhandlungspunkt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **3**

**Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie
fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue-
und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW)** **3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12265

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Georg Fortmeier: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie zu der heutigen Anhörung begrüßen. Ganz besonders begrüße ich die Damen und Herren Sachverständigen. Herzlich Willkommen im Landtag!

Ich gehe davon aus, dass Sie, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, mit der Tagesordnung einverstanden sind und ihr keine weiteren Punkte hinzufügen möchten. – Das ist der Fall.

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12265

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Vorsitzender Georg Fortmeier: Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde nach einer ersten Beratung durch das Plenum zur Federführung an unseren Ausschuss überwiesen. Der Wirtschaftsausschuss hat beschlossen, die heutige Anhörung durchzuführen.

Ich darf mich an dieser Stelle im Namen der Mitglieder des Ausschusses ganz herzlich bei Ihnen, verehrte Sachverständige, für die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen bedanken.

Die Landtagspräsidentin hat Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, mit der Einladung zur heutigen Sitzung mitgeteilt, dass es aus Gründen der Zeitökonomie nicht vorgesehen ist, die schriftlichen Stellungnahmen noch einmal in einem Einführungsstatement zu wiederholen bzw. zusammenzufassen. Sie dürfen davon ausgehen, dass alle Abgeordneten Ihre Stellungnahmen im Vorfeld der heutigen Sitzung gelesen haben.

Im Wirtschaftsausschuss ist es üblich, dass die in den ersten zwei Wortmeldungen aufgeworfenen Fragen direkt von den Sachverständigen beantwortet werden. Ich bitte die Abgeordneten, die Sachverständigen gezielt anzusprechen.

Michael Hübner (SPD): Vielen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Der eine oder andere hat sich heute Morgen schon bezüglich des Themas „Hygieneampel“ im Landtag geäußert.

Eine Vorabbermerkung: Mir ist in den Stellungnahmen aufgefallen, dass die Frage nach dem vergabebezogenen Mindestlohn im Gegensatz zu dem durch das Bundeskabinett

in der vergangenen Woche festgesetzten Mindestlohn – 8,85 €/8,84 € – häufig thematisiert worden ist. In der Plenardebatte haben wir unter den Kollegen und mit dem Minister darüber gesprochen, und es herrschte die einvernehmliche Meinung vor, dass man diesbezüglich zu einer vernünftigen Lösung mit einem einheitlichen Wert kommen müsse. Diesen Weitblick darauf kann man uns unterstellen.

An die kommunalen Spitzenverbände: Welche Erfahrungen gibt es in Bezug auf das Bestbieterprinzip mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz? Es wurde beschrieben, dass es bei Vertragsanbahnung Probleme geben könnte. Wie kann man mit dem Bestbieterprinzip diesbezüglich umgehen? Gleichzeitig fordern Sie eine Erhöhung des Schwellenwerts von 5.000 € auf einheitlich 50.000 €. Wie viel Prozent der Vergaben können bei einem Wert von 50.000 € bürokratifreier vergeben werden?

An Herrn Dr. Mainz und die anderen Unternehmensverbände: Sie wenden ein, dass es große Probleme auslösen könnte, als Bestbieter nur drei Tage Zeit zu haben, und dass die Beibringung eines Nachweises innerhalb der Frist schwierig sei. Über die Erläuterungen in der Stellungnahme hinaus: Wieso müssen es zwingend fünf Tage sein? Ich glaube, dass, wenn sich dieses Prinzip erst etabliert hat und die Anbieter ihre Erfahrungen damit gemacht haben, sie dann ihre Unterlagen schon beisammen haben und somit die Dreitagefrist auf Dauer kein Problem darstellt.

Das Unternehmen Kienbaum hat das Tariftreue- und Vergabegesetz umfassend evaluiert. Zeigt der Gesetzentwurf, dass die Landesregierung die Ergebnisse der Evaluierung ernst genommen hat? Wie wurden Ihre Handlungsempfehlungen in den Gesetzentwurf aufgenommen?

Ralph Bombis (FDP): Auch vonseiten der FDP-Fraktion vielen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre Bereitschaft, hier heute Rede und Antwort zu stehen. In dieser Breite bestand bei der letzten Anhörung zum Tariftreue- und Vergabegesetz dazu keine Möglichkeit.

An die IHK, den NWHT, unternehmer NRW, den Bauindustrieverband, den Verband Freier Berufe in NRW e. V. und die Baugewerblichen Verbände. Die Landesregierung bzw. die Regierungskoalition hat bei der Abstimmung über das Gesetz einige Ziele formuliert, die durchaus ehrenwert sind. Bei der Formulierung solcher Ziele kommt uns aber häufig eine Analyse ihres Wirkungsgrads zu kurz. Liegen Ihnen über Ihre Mitgliedsbetriebe irgendwelche Erkenntnisse über messbare positive Effekte und Wirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes vor – etwa im Bereich der Frauenförderung, in Bezug auf die Verbesserung von Arbeitsbedingungen in anderen Ländern oder darüber hinaus?

An die kommunalen Spitzenverbände und an das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund. Aus den Reihen der Kommunen wurde uns bei früheren Anhörungen berichtet, dass Befürchtungen, durch das Gesetz entstehe ein massiver bürokratischer Aufwand sowohl seitens der öffentlichen Auftraggeber als auch aufseiten der Auftragsnehmer, leider eingetreten seien. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass „nicht nur mittelständische Unternehmen, sondern auch die kommunalen öffentlichen Auftraggeber überfordert sind.“ Mit Blick auf diese grundsätzliche Kritik, die nicht

den Eindruck erweckte, als würde es möglich sein, mithilfe einiger kleinerer kosmetischer Maßnahmen diese grundsätzlichen Probleme zu beheben, frage ich Sie: Setzen sich diese Beobachtungen fort oder gab es massive Verbesserungen und Vereinfachungen im Umgang mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz?

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Das Bestbieterprinzip ist für die kommunale Familie – dazu kann Herr Wichmann als kommunaler Praktiker sicherlich auch noch etwas sagen – der große Knackpunkt dieses Gesetzes. Das Bestbieterprinzip hilft uns nicht. Ganz im Gegenteil haben wir die Befürchtung, dass es sogar noch zu einer gesteigerten Verfahrensschwerung durch Bürokratie kommt. Das Prinzip stellt eine Verpflichtung dar; wenn wir es also als öffentlicher Auftraggeber nicht anwenden, verstoßen wir gegen das Gesetz. Man könnte darüber nachdenken, das Bestbieterprinzip als Option anzubieten. Dann wäre es schon besser.

Es besteht auch das Problem, dass man erst einmal alle möglichen Prüfungen durchführen muss, also auch gezwungen ist, Unterlagen zu prüfen, die nicht zum Tariftreue- und Vergabegesetz gehören – zum Beispiel Eignungskriterien –, und möglicherweise Unterlagen nachfordern muss. Hat man einen erstplatzierten Anbieter gefunden und fordert dessen Unterlagen betreffend das Tariftreuegesetz nach, das Unternehmen hat sie aber nicht, was mache ich dann? Dann muss ich den zweiten Kandidaten nehmen und habe wieder Zeit vertan.

Wir sehen diesbezüglich auch das Problem, dass man möglicherweise mit dem Bestbieterprinzip „spielen“ kann, indem man nicht alle Erklärungen abgeliefert, weil man gar nicht der Bestbieter sein will, obwohl man es sein würde. Damit ist wieder eine Zeitverzögerung eingetreten. Man kann das Prinzip also auch nutzen, um an eine andere Stelle der Rangliste bezüglich dieses Angebotes zu rücken.

Wir befürchten also eine deutliche Verzögerung, wenn die Unterlagen nicht vorgelegt werden. Aus Bietersicht kann es auch keine Verbesserung sein, denn man muss alle Unterlagen haben. Innerhalb von drei Tagen kann ich nicht alle Unterlagen einfach aus dem Hut zaubern. Wir sehen also in dem Prinzip keine Verfahrenserleichterung für Bieter und Auftraggeber, sondern eine Verfahrensverzögerung.

Johannes Osing (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Hübner, Sie hatten mich nach der Höhe der Schwellenwerte gefragt. Ich kann Ihnen einen exakten prozentualen Wert der Verteilung leider gerade nicht liefern. Es ist allerdings verständlich, dass der Großteil der Vergaben der öffentlichen Stellen und Kommunen im Schwellenwertbereich unter 209.000 €, also im Unterschwellenbereich, liegt. Gerade Verbrauchsartikel und regelmäßig beschaffte Gegenstände liegen häufig im Schwellenwertbereich um die 5.000 € – mal darunter, mal darüber. Ein Schwellenwert von 5.000 € würde einen sehr großen Teil der Beschaffungen nicht aus dem Anwendungsbereich des TVgG herausnehmen.

Unsere Kritik ist noch grundsätzlicher: Das große Manko dieses Entwurfs ist, dass er nicht mit den vielen unterschiedlichen Schwellenwerten aufräumt. Es gibt ja derzeit schon viele unterschiedliche Schwellenwerte im TVgG, jetzt kommen noch die Schwellenwerte von 5.000 € und 20.000 € hinzu. Außerdem enthält das TVgG in Bezug auf

die Frauen- und Familienförderung noch Schwellenwerte von 50.000 € und 150.000 €. Es existieren noch zusätzlich zig Schwellenwerte aus anderen Rechtsgrundlagen: der Schwellenwert für den Oberschwellenbereich, der Wert für die Vergabestatistikverordnung bei 25.000 € und die Schwellenwerte des Vergabeerlasses.

Als kommunaler Auftraggeber muss ich mir jedes Mal bei einer Beschaffung anschauen, welcher Wert gilt und welche Vorgabe ich einhalten muss. Muss ich das TVgG einhalten? Muss ich nachher einen statistischen Bericht senden? Halte ich das geforderte Maß der Familien- und Frauenförderung ein? Das verkompliziert die Handhabung. Aus diesem Grund haben wir uns dafür ausgesprochen, einen einheitlichen Schwellenwert von 50.000 € anzulegen, soweit nicht ohnehin schon ein größerer Schwellenwert vorgesehen ist.

Zu den bisherigen Erfahrungen mit dem TVgG. Sie hatten die Frage gestellt, ob der von uns auf kommunaler Seite festgestellte bürokratische Aufwand fortbesteht. Aus unserer Sicht besteht dieser Aufwand nach wie vor fort. Auch in der überarbeiteten Form des TVgG wird dies nur punktuell behoben. Die im TVgG formulierten Anforderungen beziehen sich auf sehr verschiedene Bereiche: die ILO-Kernarbeitsnormen, die Umwelteffizienz, die Energieeffizienz, die Familien- und Frauenförderung, den Mindestlohn etc. All das muss noch mit entsprechenden Nachweisen belegt werden, teilweise reicht eine Eigenerklärung nicht aus. Insbesondere mit dem neuen Entwurf des TVgG in Zusammenarbeit mit der mittlerweile auch als Entwurf vorliegenden Rechtsverordnung ist teilweise sogar noch eine Verschärfung vorgesehen; zum Beispiel soll bei den ILO-Kernarbeitsnormen eine Eigenerklärung nicht mehr ausreichen.

Auf der kommunalen Seite müssen die Nachweise auch noch einer Überprüfung unterzogen werden, und es muss die Frage gestellt werden, ob die vom Bieter vorgelegten Gütezeichen ausreichen, um die Anforderungen des TVgG zu erfüllen. Es ist also noch einiges an weiterem Aufwand zu betreiben. Wir sehen nicht, dass mit dem aktuellen Entwurf der bürokratische Aufwand großartig verringert würde.

Aiko Wichmann (Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund): Ich möchte noch etwas zum Bestbieterprinzip ergänzen: Die aktuelle Regelung bietet den Kommunen und öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, die erforderlichen Erklärungen und Nachweise bei Angebotsabgabe zu fordern. Davon machen wir in Dortmund auch Gebrauch. Nach unserer Erfahrung stört diese Vorgehensweise die potenziellen Auftragnehmer bzw. Bieter nicht weiter. Aktuell sind die von den Bietern eingereichten Unterlagen formal sehr vollständig. Nur selten sind Nachforderungen erforderlich.

Mit der vorgesehenen Novellierung haben wir – so verstehe ich es – die Verpflichtung, das Bestbieterprinzip anzuwenden; Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Damit kehren sich die Voraussetzungen um. Frau Meisner hat es angesprochen: Aus meiner Sicht ist die Verzögerung des Vergabeverfahrens unnötig und stellt weder für die Stadt Dortmund noch für alle anderen öffentlichen Auftraggeber eine Verbesserung dar, denn die Anbieter wollen ja auch relativ zügig wissen, ob sie den Auftrag bekommen oder nicht.

Es stellt sich auch die Frage, ob wir wirklich wirtschaftliche Angebote ausschließen müssen, weil ein Bieter innerhalb von drei Tagen diese Nachforderungen nicht erbringen kann. Es kommt sehr häufig vor, dass Anbieter, wenn wir nachfordern, schon angesichts der heutigen bei Bauvergaben gültigen Frist von sechs Tagen Probleme haben, die Unterlagen vollständig nachzureichen. Selbst sechs Tage reichen nicht aus, und die Frist von drei Tagen würde dieses Problem verschärfen.

Ich rechne also damit, dass die formalen Ausschlussgründe sich noch verstärken würden und damit wirtschaftliche Angebote verloren gingen, was keiner Seite helfen würde – nicht den Bietern, die investiert und sich Gedanken gemacht hätten, und auch nicht den öffentlichen Auftraggebern, denen dadurch weniger wirtschaftliche Angebote zur Verfügung stünden.

Frau Meißner hat es in Bezug auf die Bauvergaben angesprochen, und ich kann es bestätigen: Nach der Submission wird der Teilnehmerkreis veröffentlicht. Die Bieter wissen dann also, welcher potenzielle Mitbewerber sich ebenfalls beworben hat, und kennen die Preise des potenziellen Wettbewerbers. Damit ist der Geheimwettbewerb ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Dann auch noch diese formale Hürde einzuziehen und gesetzlich fest vorgeschriebene Ausschlüsse daraus zu generieren, könnte den geheimen und chancengleichen Wettbewerb schädigen.

Wir erkennen zwar an, dass versucht wird, mit dem Bestbieterprinzip ein Stück weit Aufwand auf der Bieterseite zu reduzieren, sind aber der Meinung, dass es sich im Wesentlichen um Eigenerklärungen handelt – im Falle von ILO um Nachweise, ob diese eingehalten werden. Das muss ein Anbieter, wenn er ein Angebot kalkuliert, eigentlich schon wissen. Es ist kein großer Aufwand, eine Eigenerklärung abzugeben. Der Anbieter weiß schon zum Zeitpunkt der Angebotserstellung, welche Bedingungen, Anforderungen und Qualitätsstandards seine Produkte und Leistungen konkret erfüllen. Es dürfte kein großer Aufwand sein, diese Kriterien auch schon im Angebot zu benennen.

Wir empfehlen, das Bestbieterprinzip dahin gehend abzuschwächen, dass dessen Anwendung den Kommunen bzw. öffentlichen Auftraggebern freigestellt wird. Es sollte sich kein Automatismus aus der Rechtsnorm ergeben.

Zu der Frage nach der aktuellen Situation. Wir haben in Dortmund die Erfahrung gemacht, dass die Bieter sich mit dem TVgG NRW arrangiert haben. Die formalen Ausschlüsse sind sehr selten. Wir bekommen genügend Angebote und haben schon seit Gründung des zentralen Beschaffungszentrums in Dortmund nachgehalten, wie viele Angebote wir bezogen auf den Kreis der angesprochenen Bieter erhalten. Die Quote lag schon vor der Einführung des TVgG NRW bei rund 50 %. Weil wir diese Quote schon vor Erscheinen des TVgG erhoben haben, ist sie auch belastbar. Mit Einführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW im Jahr 2012 hat sich diese Quote nicht spürbar verändert. Auch heute geben etwa 50 % der aufgeforderten Bieter ein Angebot ab. Diese Quote ist über einen langen Zeitraum durch uns nachgehalten worden. Natürlich unterliegt die Quote auch Schwankungen, aber dies hat mit der jeweiligen Marktsituationen oder den Bedingungen der einzelnen Beschaffung zu tun.

Die öffentlichen Auftraggeber und die Bieter haben bisher gemeinsam versucht, sich mit dem Gesetz zu arrangieren und den formalen Aufwand zu minimieren, indem standardisierte Formblätter verwendet werden. Außerdem haben wir Bieterdialoge und Aufklärung durchgeführt. Momentan wird das Gesetz aus meiner Sicht auf der Bieterseite angewendet und es existieren auch keine formalen Hürden, die vor der Abgabe eines Angebots abschrecken.

Zu der Frage nach dem Anteil der Vergaben ab 50.000 €. Ich bin mir nicht sicher, ob diese Frage wirklich sinnvoll beantwortet werden kann, weil dies sicherlich von der Größe der Kommune bzw. des öffentlichen Auftraggebers abhängt. Die Stadt Dortmund wird eine wesentlich höhere Quote haben als die Gemeinden. Ich habe die Zahlen nicht parat, wir könnten sie nachliefern, aber sie machen aus meiner Sicht keinen Sinn, denn die Anwendung des Gesetzes ist doch das Wichtigste. Wir können uns sogar eine geringere Wertgrenze vorstellen.

Nikolaj Bøggild (Kienbaum Managements Consultants): Wir haben das Gesetz umfangreich evaluiert und in dem Endbericht eine Reihe von Maßnahmeempfehlungen dargelegt. Es sind große Anstrengungen unternommen worden, den Großteil der Empfehlungen umzusetzen – nicht alle, aber zum großen Teil.

Wir hatten Empfehlungen in drei Handlungsfeldern definiert. Dabei war der Bereich „Vereinfachung, Bürokratieentschlackung“ der größte Bereich, es folgten die Bereiche „Kommunikation“ und „Kontrolle“.

In Bezug auf den ersten Bereich haben wir empfohlen, Anpassungen hinsichtlich Sprache, Struktur und Kürzungspotenzial umzusetzen. Das ist definitiv erfolgt. Allein im Umfang der Seiten ist ungefähr ein Drittel gekürzt worden, und auch die Formulierungen wurden angepasst. Aus der Sicht des Nichtjuristen geht da bestimmt noch mehr.

Es sollte hinsichtlich Bagatellgrenzen und Schwellenwerten – das haben wir jetzt schon häufiger diskutiert – überprüft werden, inwiefern eine Vereinheitlichung stattfinden kann. Dahin gehend hat man sich auch bewegt, auch wenn es keine vollständige Vereinheitlichung angesichts der unterschiedlichen Ebenen – EU, Bund und Land – geben kann. Man ist aber definitiv einen Schritt in diese Richtung gegangen.

Zu dem von uns dargestellten Thema „Präqualifikation“ wurde uns seitens der Unternehmen und der Vergabestellen rückgemeldet, ob man diesbezüglich nicht Informationen und Angebote ausbauen könnte. Mit dem angedachten Siegelsystem wird tatsächlich ein Versuch gestartet, in diese Richtung zu gehen. Es muss natürlich darauf geachtet werden, dass dies zu bestehenden Strukturen passt und auf Vereinheitlichung Wert gelegt wird. Sollte dieses System implementiert werden, kann es durchaus zu Vereinfachungen kommen.

An den Punkt „Anwendbarkeit des NWO-Tarifvertrages“ können wir einen Haken setzen.

In Bezug auf den ersten großen Bereich „Vereinfachung, Bürokratieentschlackung“ sind unsere Empfehlungen also größtenteils umgesetzt worden.

Für den Bereich „Kommunikation“ haben wir im Rahmen der Evaluierung festgestellt, dass dieses Gesetz von vielen in der Vergangenheit als „Bürokratiemonster“ bezeichnet worden ist. Wenn man an die Novellierung eines Gesetzes geht, muss bei der Einführung eine intensive Kommunikation durchgeführt und muss die Einführung begleitet werden. Zu dem Zeitpunkt hat man noch die Möglichkeit, zu agieren, vor allem durch die Schaffung der neuen Servicestelle im Wirtschaftsministerium, was auf Basis der positiven Erfahrungen aus anderen Bundesländern, wie Rheinland-Pfalz, auch unserer Empfehlung entsprach.

Eine andere von uns vorgeschlagene Maßnahme hinsichtlich des Fachreferentenaustauschs zu best practices von Vergabestellen untereinander muss parallel laufen und kann nicht im Gesetz verankert werden.

Wir würden also auch hinter den Bereich „Kommunikation“ einen Haken setzen.

In Bezug auf den dritten Bereich „Kontrolle“ ist uns im Rahmen der Evaluierung häufig zugetragen worden, dass auch die Bieter sich mehr Kontrollen wünschen, auch wenn dies natürlich mehr Bürokratie nach sich ziehen würde. An dieser Stelle sehe ich am wenigsten, dass unsere Empfehlungen beachtet wurden. Es sind kaum Schritte unternommen worden, um diese Kontrollen auszuweiten. Diesbezüglich sehen wir noch eine Lücke.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Wir nehmen gerne hier Stellung. Es hat ja auch gelebte Tradition, dass wir uns zu dem Gesetz regelmäßig austauschen.

Herr Hübner hat nach dem Bestbieterprinzip gefragt. – Herr Wichmann hat den Prozess und die Problematik der Frist so beschrieben, wie auch wir es sehen. Ein Unternehmer, der den Auftrag haben will, muss zum Zeitpunkt der Abgabe über die entsprechenden Unterlagen verfügen.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob ein Bürokratieabbau stattfinden kann. Aus Unternehmenssicht würde ich sagen: Nein. – Wenn man den Auftrag haben möchte, muss man die Unterlagen vorher verfügbar halten. Herr Wichmann hat auch richtigerweise darauf hingewiesen, dass im Falle aufgrund irgendeiner Nachlässigkeit fehlender Unterlagen drei Tage nicht reichen. Schon der normale Postweg reicht nicht aus, und auch für eine Hin- bzw. Rückfahrt sind drei Tage zu wenig. Das Bestbieterprinzip hilft den Unternehmen unserer Einschätzung nach nicht.

Herr Bombis hat nach dem Wirkungsgrad und den messbaren Effekten gefragt und inwieweit uns hier Rückmeldungen vorliegen. – Es liegen uns keine Rückmeldungen vor, dass es zu wesentlichen Veränderungen gekommen ist. Natürlich hat Kienbaum auch, soweit ich die Untersuchungsergebnisse vor Augen habe, herausbekommen, dass eine hohe Anzahl der Unternehmen die Ziele des TVgG verfolgt. Sie leben ja auf dieser Welt, und Frauenförderung und ILO-Kernarbeitsnormen sind in den meisten Unternehmen gelebte Praxis. Über die konkrete Praxis liegen mir aber keine Erkenntnisse vor.

Umgekehrt ist es auf das Gesetz bezogen richtig, dass Kriterien für Umweltschutz und Energie jetzt stärker auf das Leistungsverzeichnis abgestellt werden, indem man seitens des öffentlichen Auftraggebers beschreibt, welche Anforderungen man in Bezug auf Energie- und Umweltstandards an das Produkt stellt. Alle Bieter können sich dann danach richten, und es findet keine Wettbewerbsverzerrung statt. Die Unternehmen werden letztlich dann auch die Angebote liefern, die der öffentliche Auftraggeber haben möchte. Es würde sogar die von uns in den letzten Anhörungen auch immer angemerkt Zielkonkurrenzen aushebeln, wenn man Lebenszykluskosten in Energieeffizienz oder Umwelteffizienz heranziehen würde.

Bei einzelnen Produkten bestehen immer wieder Zielkonflikte. Werden diese allerdings in der Leistungsbeschreibung ausformuliert, kann jeder Unternehmer sein Angebot dahin gehend gestalten. Somit erreicht man unseres Erachtens die höchstmögliche Wirkung.

Es ist ein richtiger Schritt, auf das Leistungsverzeichnis zu setzen. Wir würden uns dies in Bezug auf die anderen Punkte noch viel stärker wünschen.

Josef Zipfel (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Herr Bombis, Sie haben nach der Wirkung des alten Gesetzes gefragt. – Das lässt sich so eindeutig nicht beantworten, weil das Gesetz unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt – Mindestlohn, Frauenförderung, ILO-Kernarbeitsnormen und andere Themen. In allen relevanten Handwerken sind über das Entsendegesetz und über die Tarifverträge ohnehin deutlich höhere Mindestlöhne gezahlt worden, als im Gesetz stand. Wir haben von Anfang an gesagt, dass wir dieses Gesetz zur Verbesserung der sozialen Bedingungen nicht brauchen. Es hat also auch insofern keine Auswirkung gehabt.

Es gab und gibt auf Bundesebene in Bezug auf das Mindestlohngesetz des Bundes eine Diskussion über die Auswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohnes auf die Ausbildungsbereitschaft der Jugendlichen. Die Diskussion geht in die Richtung, dass, wenn man einen hohen Mindestlohn bietet und jemand in Ausbildung weniger bekommt, dies ein Anreiz ist – insbesondere in Anbetracht der aktuellen Situation –, von einer Ausbildung abzusehen. Man kann aber, wenn man ehrlich ist, nicht quantifizieren, ob dieser Aspekt ein nennenswerter Faktor bei der Entscheidung für oder gegen eine Ausbildung war.

Im Hinblick auf die anderen Tatbestände des Mindestlohngesetzes möchte ich bekräftigen, was Herr Dr. Mainz gesagt hat: Natürlich richtet man mit solch einem Gesetz die Aufmerksamkeit auf bestimmte Problemfelder. Ansonsten ist aber eine Wirkung nicht feststellbar. Das bedauere ich insbesondere betreffend die ILO-Kernarbeitsnormen.

Wir haben in allen zwei oder drei Anhörungen, an denen wir schon beteiligt waren, angemerkt, dass es wünschenswert wäre, vonseiten des Landes den Unternehmen eindeutige Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen: vom Land getestete, nachvollziehbare, öffentlich zugelassene Siegel, mit denen der Unternehmer auf der sicheren Seite ist. Es steht jetzt wieder etwas in der Art im Gesetz drin, aber dies haben wir schon vor fünf oder sechs Jahren angemerkt. Passiert ist eigentlich nichts. Die Szene

ist nach wie vor unübersichtlich, und es existieren keine wirklich handhabbaren Instrumente. Es wäre wünschenswert gewesen, dort etwas mehr Geld und Kapazitäten zu investieren, um den Unternehmern eine gewisse Hilfestellung zu leisten. Soviel zur Auswirkung des Gesetzes.

In Bezug auf das Bestbieterprinzip war ich bisher immer der Meinung, dass dies eine Erleichterung für die kommunale Seite bedeutet. Wenn es für die kommunale Seite auch keine Erleichterung ist, bin ich etwas ratlos. Auf Bieterseite jedenfalls ist es vermutlich überhaupt keine Erleichterung, denn ich nehme an, dass ein vernünftiger Bieter, der den Zuschlag haben will, seine Unterlagen beisammen hat. Es macht keinen Sinn, dass sich jemand bewirbt, der den Zuschlag nicht haben will. Ich glaube nicht, dass aufseiten der Bieter irgendeine Entlastung eintritt.

Die Frist von drei Tagen – das steht in allen Stellungnahmen, die ich gelesen habe – ist wirklich zu kurz. Über die Dauer entscheidet aber letztlich die Rechtsverordnung. Es steht ja darin, was genau verlangt wird. Sie liegt zwar für diese Diskussion nicht vor, befindet sich aber in den entsprechenden Abstimmungsverfahren. Ich denke, dass insbesondere die Abschaffung der Eigenerklärung bei den ILO-Kernarbeitsnormen die Lage eher verkompliziert und damit die Dreitagefrist kürzer macht, als sie ohnehin schon ist.

Zu den Schwellenwerten. Wir finden es gut, dass die Grenze gesetzlich auf 20.000 € festgelegt wird; nett wäre, wenn sie noch höher wäre. Wir haben aber nicht wirklich verstanden, warum unterschiedliche Schwellenwerte in dem Gesetz stehen. Ich kann einfach nicht nachvollziehen, warum es in dem einen Fall 20.000 € sind und einem anderen Fall 5.000 €. Vielleicht hat das einen triftigen Grund, ich sehe ihn aber nicht. Ich würde vorschlagen, sich auf einen Schwellenwert zu einigen. Das wäre für alle Beteiligten am besten. Dieses Anliegen ist wichtiger als die Frage, ob es sich um 20.000, 30.000 oder 50.000 € handelt.

Dr. Lisa Keddo-Kilian (Bauindustrieverband NRW): In Bezug auf das Bestbieterprinzip kann ich mich meinen Vorrednern insofern anschließen, dass wir die Ziele des Gesetzes – Bürokratieabbau, Vereinfachung, Anwenderfreundlichkeit – begrüßen. Wenn man die Ziele allerdings durchdenkt, bedeutet das Bestbieterprinzip nur eine vermeintliche Vereinfachung. Auf den ersten Blick muss nur der Bestbieter alle Unterlagen einreichen, was lobenswert erscheint. Was raten wir aber unseren Unternehmern? Wir raten, direkt zu Anfang alle Nachweise vorzuhalten, denn man darf die derzeitigen Marktgegebenheiten nicht vergessen, zum Beispiel die Baukapazitäten oder die Anzahl der Ausschreibungen.

Wir hören immer wieder von öffentlichen Auftraggebern, dass es bei manchen im Pulk ausgeschütteten Ausschreibungen an Bietern mangelt. Wir müssen uns also auch die Frage stellen, wie es derzeit mit Nachunternehmern aussieht. Innerhalb der Dreitagefrist ist es für den Bestbieter sehr schwer, sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen, weil man ja auch von externen Nachunternehmern abhängig ist. Drei Werkzeuge sind unseres Erachtens unangemessen und müssen verlängert werden. Verzögerungen wären ansonsten vorprogrammiert.

Zu der Frage, wie die Unternehmer derzeit mit dem Gesetz umgehen. Die Kienbaum-Studie wird in Bezug auf den Bürokratieaufwand in vielen Punkten bestätigt. Durch die Novelle findet kein Bürokratieabbau statt; zum Beispiel werfen das Bestbieterprinzip oder das Siegelprinzip erhebliche Probleme auf. An vielen Punkten wird das Gesetz nicht gelebt. Ein Gesetz sollte aber eigentlich so einfach und unbürokratisch sein, dass zum einen der Aufwand der Prüfstellen, zum anderen der Aufwand der Unternehmer gering gehalten wird.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände Nordrhein-Westfalen): Es ist eigentlich schon alles gesagt worden. Es tut mir leid, wenn ich die Beiträge meiner Vorredner teilweise noch einmal wiederhole.

Es ist zu begrüßen, dass die Bagatellgrenze zunächst auf 20.000 € festgelegt wird. Für die Bauwirtschaft bedeuten 20.000 € kein großes Volumen. Wir haben kein Verständnis für die zweite Grenze von 5.000 € für Umweltaspekte und ILO-Kernarbeitsnormen. Die Grenzen sollte man wirklich vereinheitlichen.

In diesem Zusammenhang hat Herr Bombis gefragt, ob das Gesetz eine Wirkung hat. – Das ist sehr schwer zu beantworten. Uns liegen keine signifikanten Erkenntnisse vor, was schon sehr aussagekräftig ist. Unsere Firmen haben gelernt, mit der Bürokratie zu leben. Eine gewisse Vereinfachung ist durch die Verwaltungsvorschriften eingetreten, die mit dem damaligen Gesetz erlassen worden sind. Die Firmen wissen, wie sie die Formulare auszufüllen haben. Sicherlich hat bei den Firmen auch infolgedessen zumindest ein Nachdenken in Bezug auf die Frauenförderung eingesetzt.

Allerdings machen Sie bezüglich der Umweltaspekte und ILO-Kernarbeitsnormen die Falschen verantwortlich. Es ist meines Erachtens Aufgabe des Staats, diese Normen zu kontrollieren. Es kann nicht sein, dass Sie diese Aufgabe auf die Wirtschaft übertragen. Wir sollten keine Produkte aus Kinder- und Sklavenarbeit nach Europa importieren und erst recht auch keine umweltschädlichen Produkte. Warum regeln wir das nicht europaweit und ziehen diesbezüglich nicht die Grenzen hoch? Sie schieben allerdings vonseiten des Landes Nordrhein-Westfalen die Verantwortung auf die Firmen ab. Das ist für mich der falsche Ansatz. Daher auch meine grundsätzliche Kritik in Bezug auf das Gesetz.

Die Höhe des Mindestlohns ist angesprochen worden. Wir haben es positiv aufgenommen, dass die Mindestlöhne angepasst werden sollen. Die Bauwirtschaft ist davon allerdings ohnehin nicht betroffen, weil unser gesetzlicher Mindestlohn erheblich höher liegt.

Das Bestbieterprinzip hilft uns angesichts der Dreitagefrist überhaupt nicht. Eine Firma, die den Auftrag haben will, muss alle Unterlagen haben. Ein Großteil aller deutschen Baufirmen, die für die öffentliche Hand arbeiten, ist präqualifiziert. Für diese Firmen hat das keine Bedeutung, weil sie die Präqualifikation in der Schublade liegen haben. Allerdings haben alle Nicht-Präqualifizierten ein Problem.

Ich verstehe überhaupt nicht, dass mit dem Siegelsystem neue Bürokratie eingeführt werden soll. Wir haben ein feststehendes Präqualifizierungssystem, das alle Anforderungen des Gesetzes auch zukünftig erfüllen kann. Warum Nordrhein-Westfalen ein

Siegelsystem einführt, das bundesweit kein Mensch kennt, ist mir schleierhaft. Bleiben Sie doch bei dem bestehenden System! Gliedern Sie doch die Präqualifizierung in dieses Gesetz ein, und es werden viele Probleme der Firmen gelöst. Ein Siegelsystem ist in Nordrhein-Westfalen absolut nicht erforderlich.

Johannes Pöttering (Unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.): Es ist schon fast alles gesagt worden.

Zum Bestbieterprinzip kann ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Mainz, Herrn Zipfel, Herrn Pollmann und Frau Keddo-Kilian voll anschließen. Das Gesetz ist die eine Sache; mit den Schwellenwerten und der Harmonisierung des Mindestlohns gehen wir einen Schritt in die richtige Richtung. Die andere Sache ist aber die Rechtsverordnung. Das wird an der engen Dreitagefrist deutlich. Wenn durch die Rechtsverordnung aber auch noch die Eigenerklärung wegfällt, dann wird sie bei ILO-Kernarbeitsnormen völlig illusorisch. Deswegen bitte ich dringend darum – wir diskutieren hier eigentlich formell nur über das Gesetz –, dass wir uns die Rechtsverordnung noch einmal ganz genau anschauen.

Als das letzte Gesetz in Kraft trat, kam zuerst der Gesetzgebungsprozess, und dann erst sehr spät die Rechtsverordnung, was unglücklich war. Jetzt soll aber im politischen Raum gar nicht mehr über die Rechtsverordnung diskutiert werden. Gerade in Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen haben wir große Bedenken, und zum Beispiel im Bereich „Frauenförderung“ wird mit den Nachweispflichten sogar noch zusätzlicher Dokumentationsaufwand geschaffen. Es ist wichtig, auch auf die Rechtsverordnung zu schauen.

In Bezug auf die Wirkung des Gesetzes kann ich mich eigentlich den Ausführungen meiner Vorredner nur anschließen. Kienbaum hat die Unternehmen dahin gehend befragt, und diese Befragung hat von Bereich zu Bereich deutlich unterschiedliche Ergebnisse aufgezeigt, was beweist, dass die Unternehmen sich den Fragen konstruktiv gestellt haben. Ganz prägnant waren die Antworten zur Frauenförderung: 85 % haben angegeben, diese Vorgabe bringe gar nichts. Meines Wissens nach erfüllen diese 85 % der Unternehmen aber die Anforderungen der Frauenförderung schon deutlich, teilweise weit darüber hinaus. Wenn die Regelung sowieso erfüllt wird, ist sie nur dazu da, zusätzliche Nachweis- und Dokumentationspflichten zu kreieren.

Das Gesetz und seine gewollten Auswirkungen sind sicherlich gut gemeint, und die Unternehmen teilen auch die Zielsetzungen des fairen Wettbewerbs und der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Es geht aber um den Weg, und da trifft es teilweise einfach die Falschen.

André Busshuven (Verband Freier Berufe in Lande Nordrhein-Westfalen e. V.): Die Dreitagefrist des Bestbieterprinzips ist sehr kurz bemessen. Die Unterlagen müssten immer vorgehalten werden. Wir plädieren für eine längere Frist. Das Siegelsystem kann sicherlich Abhilfe schaffen.

Der Kern des Ganzen ist aber doch die Bürokratie. Der vorliegende Entwurf des Tarif- treue- und Vergabegesetzes ist Ausdruck gelebter Bürokratie. Sie können sich das wie

ein Potemkinsches Dorf vorstellen: Sie haben eine schöne Fassade und packen den Umweltschutz, die Arbeitsbedingungen, die Frauen- und Familienförderung an die Wand. Wenn Sie aber hinter die Kulisse schauen, stellen Sie fest, dass die Unternehmen es in Nordrhein-Westfalen gar nicht so schlecht machen. Sie setzen sich schon für gute Arbeitsbedingungen und für Frauen- und Familienförderung ein.

(Michael Hübner [SPD]: Das Bild war ein bisschen schief! Ein Potemkinsches Dorf ist genau das Gegenteil!)

– Ja, richtig. Es ist nur eine Analogie. Wenn man dahinter schaut, kann man jedenfalls erkennen, dass es ein Ausdruck gelebter Bürokratie ist.

Grundsätzlich wird nichts einfacher und besser, sondern alles wird nur komplizierter. Kleine und mittlere Unternehmen werden bei öffentlichen Ausschreibungen systematisch benachteiligt. Sie haben begrenztes Personal, insbesondere keine Rechtsabteilung, und haben mit erheblichen bürokratischen Lasten und Rechtsunsicherheiten zu kämpfen. Das führt dazu, dass sich manche Unternehmen schlicht und ergreifend an öffentlichen Ausschreibungen nicht mehr beteiligen. Die Novellierung wird daran nichts ändern.

Dr. Karl Schürmann (Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich habe mir die Begründung und auch den Abschnitt A „Problem und Ziel“ des Gesetzentwurfs angeschaut. In Abschnitt A steht: „Gemäß § 22“ usw. „ist die Landesregierung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, dem Landtag eine wissenschaftliche Evaluierung“ usw. „vorzulegen“. – Das ist erfolgt.

Bei der Evaluierung kommt heraus: „Obwohl sich bislang nur wenige konkret messbare Wirkungen für die Erreichung der einzelnen Ziele des TVgG – a. F. feststellen lassen“ usw. usf. – Warum machen wir mit dem Gesetz weiter, wenn keine Wirkung eintritt? Lassen wir das Gesetz doch jetzt auslaufen, und evaluieren wir in vier Jahren noch einmal durch Kienbaum, um zu sehen, was ohne das Gesetz herausgekommen ist.

Auch das mit dem Bestbieterprinzip ist eine ganz tolle Geschichte. Sie machen die Bindefrist auf: Das wird für die Kommunen – so möchte ich als Nichtjurist es formulieren – noch viel „Spaß“ mit sich bringen.

Gerade in Zeiten der Hochkonjunktur ist diese Gesetzeslage schon eine „ganz heiße Sache“, sprich: Das Gesetz ist inzwischen ein bisschen aus der Zeit gefallen. Im Gegensatz zu damals, als das Gesetz verabschiedet worden ist, herrschen – zumindest bei uns und im Baubereich – völlig andere wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Das Thema „Mindestlohn“ spielt keine Rolle mehr. Auf dem Bau oder auch im Gartenlandwirtschaftsbau kriegen Sie keine vernünftigen Leute mehr, die für unter 8,50 € arbeiten.

Fragen Sie die Frontschweine – das sind wir. Wir sind jeden Tag in den Betrieben und wissen, was dort los ist. Darüber verfassen wir keine soziologischen Denkmodelle, sondern wir fragen die Betriebe und deren Arbeitnehmer. In vier Jahren sollten wir noch einmal evaluieren, ob man dieses Gesetz wieder einführt. Lasst es uns doch einmal ohne versuchen! Wenn Sie diesen Vorschlag berücksichtigen, wären wir heute relativ schnell damit durch.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, Herr Dr. Schürmann. – Ich darf die Sitzungsleitung an meinen Stellvertreter, Herrn Dr. Bergmann, übergeben.

Hendrik Wüst (CDU): Vielen Dank, dass Sie, die Sie heute unsere Sachverständigen sind, den Weg zu uns in Kauf genommen und lebhafte Beiträge geliefert haben.

Zunächst will ich über das Stöckchen springen, dass unternehmer NRW mir freundlicherweise hingehalten hat, und die kommunalen Spitzenverbände, die IHK NRW, den NWHT und den Verband der Freien Berufe fragen, was sie über die Rechtsverordnung denken. Herr Pöttering hat uns ja quasi alle eingeladen, sich dazu ein paar Gedanken zu machen.

Meine nächste Frage geht an die kommunalen Spitzenverbände, die Stadt Dortmund, den Bauindustrieverband, die baugewerblichen Verbände, die IHK NRW, den NWHT, unternehmer NRW, den Verband der Freien Berufe und an die GaLa Bauer: Wenn Sie sich die Abschaffung oder die Novellierung des Gesetzes wünschen könnten, was hätten Sie dann lieber?

(Heiterkeit)

Meiner bescheidenen Ansicht nach hat der Herr Kollege Bombis seine Frage eben an die Falschen gerichtet. Mich würde interessieren, ob ver.di und Romero konkrete Beispiele nennen können, wo auf der Welt sich durch das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz etwas an den Arbeitsbedingungen oder an den Umweltstandards geändert hat. Und: Können Sie angesichts der von Herrn Pöttering erwähnten Tatsache, dass 85 % der Betriebe die Frauenförderkriterien schon berücksichtigten, gute Beispiele für eine durch dieses Gesetz verbesserte Frauenförderung bei den restlichen 15 % aufzählen?

Außerdem bitte ich alle von mir schon angesprochenen Sachverständigen, mir bei der Klärung zu helfen, ob ich Herrn Hübner richtig verstanden habe, dass das Thema „Mindestlohn“ jetzt aus dem Gesetz rausgenommen wird?

Dr. Joachim Paul (PIRATEN): Auch seitens der Piratenfraktion recht herzlichen Dank für Ihre sehr detaillierten Stellungnahmen, die uns jetzt in die Lage versetzen, ziel-scharf nachzufragen.

Herr Berg und Herr Prof. Schulten, in Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass die Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht auf Entwicklungs- und Schwellenländer der sogenannten DAC-Liste beschränkt ist, sondern nach gesicherten Erkenntnissen auch in der Bekleidungsindustrie in Osteuropa festzustellen ist. Daher sollte die Nachweispflicht auch für diese Länder gelten. – Könnten Sie bitte einmal ausführen, was konkret gemeint ist, wenn Sie von Verletzungen der ILO-Normen sprechen? Das klingt zunächst ein wenig abstrakt. Durch welchen Akteur oder Mechanismus könnten weitere Länder als Gefährdungsregion identifiziert werden, um in Zukunft einen Nachweis der Einhaltung der ILO-Normen bei der Vergabe einzufordern?

Herr Berg, Herr Prof. Schulten und Herr Wichmann, die derzeitige Regelung zum Mindestlohn läuft darauf hinaus, dass der bundesweite Mindestlohn die Lohnuntergrenze

auch im Vergabebereich setzen wird. Ver.di und das WSI haben dafür plädiert, den vergabespezifischen Mindestlohn in NRW nicht aufzugeben. – Könnten Sie das bitte noch einmal ausführen, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Untergrenze?

Herr Berg und Herr Prof. Schulten, Sie warnen davor, die sogenannten freigestellten Verkehre, also zum Beispiel den Schülerverkehr, von der Tariftreue auszunehmen. – Was ist der Hintergrund, und ist es begründbar, warum gerade Schüler von besonders niedrig bezahlten Personen gefahren werden sollten? Uns erschließt sich das nicht so ganz.

Eine letzte Frage, wiederum an die Herren Berg, Prof. Schulten und Wichmann, betrifft den Kontext der Bewertung von Kontroll-, Prüf- und Sanktionsinstrumentarien. Bei der Evaluierung des TVgG war es damals von Bedeutung, dass die Prüfbehörde ihre Arbeit noch nicht vollständig aufgenommen hatte und deshalb Kontrolldefizite gesehen wurden. – Hat sich dieses Problem inzwischen zu Ihrer Zufriedenheit gelöst, oder wo muss nachgesteuert werden?

Dr. Birgit Beisheim (GRÜNE): Wenn Herr Wüst einverstanden ist, würde ich die Frage nach der Abschaffung erweitern und in den Beantworterkreis auch ver.di mit einschließen lassen.

Johannes Osing (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Zunächst gehe ich auf unsere Meinung zur Rechtsverordnung ein. – Grundsätzlich sehen wir bei der Rechtsverordnung einen ähnlich positiven Aspekt wie beim TVgG selbst, nämlich dass die Struktur insgesamt verbessert und dass es durch eine etwas systematischere Anordnung der Normen besser lesbar wird. Das finden wir gut.

Ebenfalls begrüßen wir, dass bei der Rechtsverordnung die Zahl der Normen insgesamt reduziert wird. Sie halbiert sich ungefähr, weil einige Sachen rausgenommen werden, die mittlerweile vom Bundesgesetzgeber für den Ober- und den Unterschwellenbereich geregelt werden, sodass auch dort kein Bedarf mehr bestand, entsprechende Regelungen auf Landesebene vorzusehen.

Unser Hauptkritikpunkt an der Rechtsverordnung betrifft § 7 und damit ebenso § 7 TVgG, denn beide Regelungen befassen sich mit den ILO-Kernarbeitsnormen. Aus unserer Sicht ist es problematisch, dass man als Bieter keine Eigenerklärung mehr liefern kann, sondern entweder einen Nachweis in Form eines Gütezeichens oder aber die Erklärung eines Dritten braucht oder Mitglied in einer Initiative sein muss, die sich für die Beachtung der Kernarbeitsnormen einsetzt. Für die Praxis ist das sehr schwer zu handhaben.

Hinzu kommt, dass das Siegelsystem von der Rechtsverordnung noch nicht berührt wird. Die Rechtsverordnung sieht noch keine Regelungen zu diesem Siegelsystem vor, das im TVgG angelegt ist. Das wäre dann wahrscheinlich in einer eigenen Verordnung zu regeln. Da dies jedoch die Frage betrifft, welche Nachweise überhaupt geeignet sind, um die ILO-Kernarbeitsnormen zu belegen – also um das Bemühen des Bieters zu belegen, dass die Waren unter Beachtung dieser Normen beschafft worden sind –, bedürfte es auch einer Klarheit über das Siegelsystem, denn das Siegelsystem

soll letzten Endes auch für den Bieter ein Beleg sein, dass er die Anforderungen des TVgG und damit auch die des § 7 erfüllt.

Aus diesem Grund haben wir uns im Zusammenhang mit der Rechtsverordnung dafür ausgesprochen, dass man dort die Eigenerklärung als eine weitere zulässige Möglichkeit aufnimmt bzw. dies im Gesetz regelt. Im Prinzip könnte man das ohne Weiteres so wie bisher im Gesetz regeln, sodass man dann nicht auf die Rechtsverordnung angewiesen wäre. Übergangsweise würden wir uns aber dafür aussprechen, dass es zumindest bei der geltenden Rechtslage bleibt und dass die Eigenerklärung, wie sie derzeit in der Rechtsverordnung steht, erst einmal fortgilt. Dies sollte solange der Fall sein, bis geklärt ist, wie mit dem Siegelssystem verfahren werden soll.

Zu „Abschaffung oder Novellierung“ sagt Frau Meißner etwas.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Was die Abschaffung angeht, können Sie sich vorstellen, dass das für uns wie Ostern, Weihnachten und sonstige Anlässe wäre, zu denen man sich etwas wünschen darf. Obwohl wir uns die Abschaffung wünschen, heißt das nicht, dass wir nicht die Ziele des Gesetzes verfolgen und gut finden. Aufgrund des hohen Bürokratieaufwandes würden jedoch bei einer Abschaffung Weihnachten, Ostern und Pfingsten zusammenfallen.

Ich habe Sie nicht so verstanden, dass das Mindestlohngesetz oder der vergaberechtliche Mindestlohn abgeschafft werden sollen. Aus der neueren Rechtsprechung ließe sich nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände zwar folgern, dass nach Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes der Mindestlohn im Vergaberecht verzichtbar wäre. Sie jedoch meinen wohl eher, dass die momentan gültigen 8,85 € vor dem Hintergrund der neuen Entwicklung zu überdenken sind, aber nicht in Richtung einer Abschaffung des vergaberechtlichen Mindestlohns. – Da wir allerdings nicht an der Debatte beteiligt waren, weiß ich nicht, ob wir Ihre Einlassung richtig interpretiert haben.

Dr. Markus Faber (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Vielleicht noch eine Ergänzung zu dem Themenkomplex „vergabespezifischer Mindestlohn“. Ab dem 1. Januar 2017 sprechen wir ja nur noch von einem Cent Differenz zum gesetzlichen Mindestlohn. Vor diesem Hintergrund muss man das Verhältnismäßigkeitsprinzip in den Blick nehmen, also insbesondere die Belastungen für die Bieter und auch für die Auftraggeber diesem einen Cent Differenz gegenüberstellen. Bei einem Cent spricht dann vieles für eine Einschmelzung, für die es verschiedene Wege gibt. Mehr als Harmonisieren kann man nicht.

Beim ÖPNV liegt eine etwas andere Konstellation vor. Vorgesehen sind hierfür die repräsentativen Tarifverträge – die Betonung liegt auf dem Plural. Was diesen Bereich betrifft, können wir als kommunale Spitzenverbände schon mit einer grundsätzlichen Regelung umgehen. Dann geht es jedoch wirklich darum, dass man nicht einen Tarifvertrag monopolisiert, wie es bei dem alten TVgG am Anfang der Fall war, sondern dass man eine Tarifpluralität ermöglicht, also mehrere repräsentative Tarifverträge. Im Gesetzestext sollte noch ausdrücklicher erwähnt werden, dass es im ÖPNV mehrere repräsentative Tarifverträge geben kann, und zwar jeweils nach schienengebundenem und straßengebundenem ÖPNV differenziert.

Im Lande NRW sind die Strukturen extrem unterschiedlich. Die in den großstädtischen Ballungsräumen tätigen großen kommunalen Verkehrsunternehmen bringen den Tarifvertrag TV-N zur Anwendung. In Ostwestfalen und in anderen Gegenden hingegen gibt es jede Menge privater Verkehrsunternehmen, die vom NWO-Tarifvertrag erfasst werden. Dieser Vertrag ist bei Weitem kein Dumpingtarifvertrag mehr, hat aber etwas andere Rahmenbedingungen. Das muss man auch berücksichtigen, um diese mittelständischen Verkehrsunternehmen nicht komplett auszuschließen. Insofern ist hier eine Tarifpluralität geboten.

Die Frage zum Thema „Schülerverkehr“ ist zwar nicht an uns gestellt worden, doch kenne ich mich mit dem Thema gut aus, weil ich bei uns im Landkreistag für den Bereich „Wirtschaft und Verkehr“ zuständig bin und wir das im Endeffekt – das muss man bedenken – bezahlen müssen.

Da der Schülerverkehr nicht unter die Verordnung 1370, EU-ÖPNV-Verordnung, fällt, greifen bei ihm natürlich auch nicht die mit dieser Verordnung verbundenen Möglichkeiten. Ein abgeschlossener Schülerverkehr, der nicht öffentlicher Schülerverkehr ist, kann also an dieser besonderen Regel des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung 1370 nicht teilnehmen. Rechtlich wäre es gar nicht so ohne Weiteres möglich, das auszudehnen. Ich würde sogar sagen, dass es rechtlich unzulässig ist. Deshalb muss der Schülerverkehr, weil er eben nicht öffentlicher Personennahverkehr ist, unter die normalen Regelungen der vergabespezifischen Lohnbindung fallen und nicht unter die Regelung der repräsentativen Tarifverträge. Das ist europarechtlich vorgegeben.

Aiko Wichmann (Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund): Frau Meißner, was die Abschaffung des Gesetzes angeht, kann ich Ihnen nicht zustimmen. Die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Gesetz liegt – das ist nicht nur meine Meinung, sondern da spreche ich für die Stadt Dortmund – gerade darin, die Kommunen und öffentlichen Auftraggeber zu bestärken, den Weg der nachhaltigen Beschaffung konsequent zu gehen. Aus unserer Sicht rechtfertigt die mit diesem Gesetz verbundene generelle Zielsetzung in gewissem Maße durchaus Aufwände. Dass das Gesetz sicherlich einer Novellierung bedarf und anwenderfreundlich sein soll, ist klar – das war den Beiträgen auch zu entnehmen.

Ich sage ganz deutlich: Das Gesetz wird von uns unterstützt. Wir wenden es an, und es hat bei uns in der Beschaffungspraxis keinerlei Probleme derart verursacht, dass wir wirtschaftliche Angebote verloren hätten oder die formalen Hürden so hoch wären, dass Angebote nicht mehr kommen.

Auch wenn nur Romero und andere nach Beispielen gefragt worden sind, möchte ich mir dennoch erlauben, einige Beispiele zu nennen, die aus meiner Sicht durch das Gesetz zumindest beflügelt wurden. Sie unterstreichen, was ich vorher zur Novellierung gesagt habe.

Beim Einkauf von Textilien wurden sehr konkrete Verbesserungen erreicht. Die Stadt Dortmund, aber auch andere Kommunen, mit deren Beschaffern ich mich austausche, sind gerade diesen Weg gegangen oder sind dabei, den Weg zu gehen, zertifizierte

Produkte zu erwerben. Heute ist dies zumindest in der Stadt Dortmund Standard. Daran wird sehr deutlich, dass wir mit dieser Beschaffung auch etwas erreichen.

Nicht nur im Bereich der sozialen Kriterien, sondern gerade auch auf den Feldern Nachhaltigkeit und ökologische Verantwortung hat das Gesetz Maßstäbe gesetzt. Die Verfahren werden dahin gehend umgestellt, dass beim Einkauf von IT und Elektronik generell der Energieverbrauch bei der Beschaffung berücksichtigt wird. Dieser ganzheitliche Ansatz von Lebenszykluskosten, der in dem Gesetz zu finden ist, wird gelebt und hat in unsere Beschaffung Eingang gefunden. Auch die Entsorgung von IT und Elektrogeräten ist wichtig, denn was passiert mit den Geräten, nachdem die Stadtverwaltung Dortmund sie nicht mehr benötigt? Das Gesetz ist ein wesentlicher Motor gewesen, diese Frage auch in unseren Beschaffungen zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt – ich kann, wie gesagt, nicht alle Beispiele aufzählen – gibt es das Projekt „Elektromobilität“. Auch innovative Antriebsarten und Produkte werden durch das im Gesetz enthaltene klare Bekenntnis unterstützt. Für mich ist das Gesetz auf dem Weg, diese nachhaltige Beschaffung voranzubringen, Inspiration und Unterstützung, und von daher bin ich eindeutig für eine Novellierung. Das ist auch die Meinung des Oberbürgermeisters, der in der Stellungnahme entsprechende Worte gefunden hat.

Zur Höhe des Mindestlohns. Wir wollten eigentlich nicht darüber sprechen, deswegen mache ich es kurz. In der Stellungnahme habe ich versucht, deutlich zu machen, dass ein höherer Mindestlohn durchaus gerechtfertigt sein kann, wenn die Verhältnisse in NRW so sind. Wir haben den Betrag von 10,30 € genannt, der nach Ansicht des Jobcenters für die Stadt Dortmund gilt. Wichtig ist einfach, daran zu denken, dass wiederum Aufwände entstehen, wenn man diese Zersplitterung provoziert oder bewusst einen landesspezifischen Mindestlohn einführen möchte. Diese Aufwände können nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie sich wirklich besser oder näher an das Leben in Dortmund oder in den öffentlichen Bereichen des Landes NRW anlehnen. Ein Cent ist definitiv nicht diskutabel.

Die vierte Frage betraf die Bewertung der Kontrollen. Unsere Stellungnahme – und ich bin dankbar, dass wir dazu etwas tiefer einsteigen können – zielt darauf ab, dass das Gesetz aktuell nur vorsieht, die Fragen des Mindestlohnes, also §§ 4 und 5, im ÖPNV nachzuhalten. Man muss jedoch das Gesetz insgesamt vor Augen haben, gerade auch Aspekte der Nachhaltigkeit, wie etwa die Frage: Wo kommen unsere Produkte her, und wie sind sie produziert worden? Welche Bedingungen sind daran geknüpft?

Dabei reden wir vor allem über die Aufklärung der Lieferketten. Das Gesetz gibt dazu keinerlei Anhaltspunkte. Eines muss klar sein: Eine Kommune wird diese Frage nicht lösen können. Kommunen können und sollten auch aus meiner Sicht Lieferketten nicht aufklären. Diese Aufgabe muss irgendwo zentral gesteuert werden. Das meinten wir damit, dass die vorgesehenen Prüfungen letztendlich ins Leere laufen. Dieser Umstand wird besonders deutlich, wenn man davon ausgeht, dass zukünftig diese Übergangsregelung durch den Bundesmindestlohn ersetzt wird. Dann ist der § 4 nicht mehr existent, und damit werden auch die Prüfungen fraglich.

Von daher würden wir uns in Bezug auf die Prüfung wünschen, dass die Prüfbehörde zumindest in den Fällen ein stärkeres Gewicht darauf legt, in denen man Lieferketten oder Herkunftsorte der Produkte nachfragen kann.

Dr. Lisa Keddo-Kilian (Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Grundsätzlich spricht sich die Bauindustrie für eine Abschaffung des Gesetzes auch nach der Novellierung aus.

Was konkrete Beispiele anbetrifft, erachtet sie die Ziele seitens der Bauwirtschaft, die das Gesetz verfolgt, für erstrebenswert. Wenn man sich alleine die Frauenförderung anschaut und welche bauspezifischen Studiengänge die Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen initiiert und wie sie versucht, junge Frauen für das Studium zu begeistern, dann werden diese Ziele schon jetzt gelebt. Wir sind überall mit Nachwuchsmangel konfrontiert, und wir müssen selber etwas tun.

Deswegen braucht es keiner gezielten Forderung durch eine staatliche Stelle, sondern die Ziele werden schon jetzt gelebt.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände Nordrhein-Westfalen): Herr Wüst, damit bloß kein falscher Eindruck erweckt wird, haben wir unserer Stellungnahme vorsorglich einen letzten Satz beigefügt. Dieser weist klar darauf hin – wenn man ihn richtig versteht –, dass wir für die Abschaffung sind.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Natürlich würden wir uns ebenfalls für eine Abschaffung aussprechen. Wir haben ein Bundesland, das keine Regelung hat, und das sind die Bayern.

Über den Oberschwellenwert sind derzeit viele Regelungen hinzugekommen, die die Ziele des TVgGs aufnehmen und bei denen man sich vielleicht einmal angucken könnte, ob sie nicht ausreichen würden. – Das sind die beiden Linien, die ich dazu anführe würde.

Wie ich den Mindestlohn verstehe, ist nicht so wichtig, aber wenn es nur einen gibt, ist das schon einmal ein Riesenvorteil. Wenn im Gesetz steht, dass es auch einer bleibt, wäre das der zweite Riesenvorteil.

Das zweite entscheidende Argument für einen Mindestlohn ist, dass er den Unternehmen hinsichtlich der Lohnabrechnung immer Probleme bereitet hat. Wenn sie sich darauf verlassen können, dass es einen gibt, auf den ich achten muss, und dies auch noch im Gesetz steht, entfällt wieder eine Prüfpflicht und das Unternehmen kann seine Lohnbuchhaltung entsprechend aufbauen. Das wäre schon um ein Deutliches einfacher und würde es den Kommunen auch leichter machen, das Ganze zu kontrollieren. Was ich darunter verstehe, ist egal. Ich habe nur meine Wünsche genannt.

Damit komme ich zur Rechtsverordnung. Diese Frage ist nur schwer in Kürze zu beantworten. Ich möchte zwei Punkte herausgreifen. Im Plenum haben wir schon gehört, dass es schwierig werden wird, die ILO-Kernarbeitsnormen vor allem von kleinen und

mittleren Unternehmen einzufordern. Unseres Wissens nach existiert kein funktionierendes bzw. marktgerechtes Zertifikat, das unbestritten oder unwidersprochen ist. Auch lässt sich nicht ohne Weiteres jedem kleinen oder mittleren Unternehmen aufbürden, herauszufinden, welche Kriterien ein solches, vielleicht dann am Markt entstehendes Zertifikat zu erfüllen hat. Kleinen und mittleren Unternehmen wird es Probleme bereiten, diese Hürde zu nehmen.

Das Stichwort „Wertschöpfungsketten“ wurde schon angesprochen. Ich bin mal gespannt, wie das dann in der Praxis auszusehen hat und wie ein solcher Nachweis erbracht werden kann.

Zur Frauenförderung: Es stellt sich immer die Frage, welche Branchen das denn überhaupt nachfordern können. Hier soll es dann Öffnungen geben, damit Maßnahmen auch länger wirken oder länger angeführt werden können. Eben wurde schon darauf hingewiesen, dass nicht immer ein Kreuzchen im Sinne einer Selbsterklärung gemacht werden kann. Es ist nicht möglich, anzugeben: „Ich mache die folgende Maßnahme“, wenn ich ein Kinder-/Familienzimmer, Telearbeitsplätze oder Ähnliches einrichte. Das wirkt meines Erachtens so lange, wie die Dinge eingerichtet sind, und nicht zeitpunktbezogen. Also müssten sie auch offiziell nicht auf eine Zeitfrist bezogen wirken, sondern eigentlich immer. Das geht jetzt aber schon in die Details der Umsetzung hinein.

Für alle kleinen und mittleren Unternehmen finde ich diese Regelung schwer umzusetzen. Die entsprechende Frage erfordert nämlich immer wieder, über die Antwort quasi ein Deckmäntelchen zu hüllen und nicht die Überlegung, wie ich das Ziel des Gesetzes erfüllen, also tatsächlich dafür sorgen kann, dass Frauen in der Branche eine Beschäftigung bekommen, nachzudenken.

Josef Zipfel (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Ich möchte die Frage, ob man das Gesetz völlig außer Kraft setzen oder beibehalten soll, ein bisschen differenzierter beantworten als meine Vorredner. Bezeichnete ich das Gesetz – und mit dem Gesetz werden natürlich bestimmte Ziele verfolgt – als überflüssig und damit verzichtbar, könnte der Eindruck entstehen, das Verfolgen dieser Ziele wäre von Übel. Die Frage ist aber doch, ob das Gesetz geeignet ist, diese Ziele zu erreichen. Da es unterschiedliche Ziele sind, kann man die Frage auch nur differenziert beantworten.

Was das Thema „Mindestlohn“ anbelangt, möchte ich daran erinnern, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW zu einem Zeitpunkt gemacht wurde, als der bundesgesetzliche Mindestlohn, den man politisch gerne gehabt hätte, nicht existierte. Als Behelf wurde der vergabespezifische NRW-Mindestlohn eingeführt. Da es jetzt aber einen Bundesmindestlohn gibt, sehe ich in diesem Punkt des Gesetzes keinen Sinn mehr. Alle, die einen gesetzlichen Mindestlohn wollten, haben sich politisch durchgesetzt. Insofern ist das Tariftreue- und Vergabegesetz in diesem Punkt schlicht überholt und damit obsolet.

Die Diskussion über einen Mindestlohn von 8,84 € oder 8,85 € habe ich ehrlich gesagt nicht wirklich verstanden, weil ich nicht dabei war, als sie geführt wurde. Nach außen ist es jedenfalls nicht vermittelbar, dass es in NRW einen vergabespezifischen Mindestlohn gibt, der einen Cent von dem des Bundes abweicht, geschweige denn, er

wäre auch noch gleich hoch. Da muss man sich schlicht der Bundesregelung anschließen, und davon gehe ich auch aus.

Infrage stellen möchte ich, dass eine auftragsbezogene Frauenförderung – wir haben es ja mit einem Vergabegesetz zu tun – möglich ist. Ein Betrieb richtet als Betrieb einen Kindergarten ein und nicht für einen speziellen Auftrag. Wer Frauenförderung betreiben will, kann das doch nicht an bestimmte Aufträge binden, sondern muss bestimmte betriebliche Strukturen fördern. Das geht nicht über Vergaben. Was ich meine, wird wahrscheinlich etwas deutlicher, wenn ich hinzufüge, dass in der Rechtsverordnung eine auftragsbezogene Dokumentation der Frauenförderung verlangt wird. Dieses Ziel ist über eine Vergabe gar nicht zu erreichen.

Und die Erfüllung der „ILO-Kernarbeitsnormen“ muss zum Zeitpunkt der Einfuhr in die EU, also am Beginn der Lieferketten, geregelt werden; jedenfalls weit vorne und nicht ganz hinten. Insofern führt auch das etwas in die Leere.

Dr. Frank Wackers (LFH – Unternehmerverband Handwerk Nordrhein-Westfalen e. V.): Gestatten Sie mir eine kurze Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Zipfel zu der von Herrn Wüst zur Rechtsverordnung gestellten Frage.

Vor drei Jahren haben wir beim Inkrafttreten der ersten Rechtsverordnung hier im Ausschuss eine eigene Anhörung zur Rechtsverordnung durchgeführt. Das wird ja – und insofern ist die Frage von Herrn Wüst auch berechtigt – nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr der Fall sein. Sie als Ausschuss werden in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit haben, die Rechtsverordnung in Ihrem Kreis zu beraten.

Damit tritt ein großes Defizit auf. Ich möchte es Ihnen aus Sicht des Handwerks erklären: Wenn Sie sich die entscheidenden Aspekte, welche die Unternehmen bisher betroffen haben, ansehen, dann waren das die §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetz. Jetzt im Entwurf sind es die §§ 6 und 7. Das sind die Themen „ILO-Kernarbeitsnormen“ und „Frauenförderung“, die für die Betriebe bei der Umsetzung die größten Probleme aufgeworfen haben. Dementsprechend hoch sind natürlich unsere Erwartungen, was die Ausgestaltung in der Rechtsverordnung betrifft. Hier ist für uns maßgeblich, wie am Ende die Verpflichtungserklärungen aussehen, welche die Betriebe auszufüllen haben.

Nachdem der Gesetzestext selber keine Anhaltspunkte für eine mögliche Entlastung der Betriebe ergibt, liegt auf dieser Rechtsverordnung ein ganz klares Schwergewicht der Erwartung des Handwerks. Sicherlich muss man die Absicht loben, sich das im Kreis Ihres Ausschusses genauer anzusehen. Allerdings deutet das, was bisher im Rahmen der Rechtsverordnung vorgelegt worden ist – gerade auch, was die Verpflichtungserklärung betrifft –, nicht darauf hin, dass Abstriche von dem gemacht werden, was bisher von den Unternehmen geleistet werden sollte.

Hier ist sicher von der Betriebsgröße her zu differenzieren. Es gibt Unternehmen, die dafür eigene Abteilungen und dementsprechend wenige Probleme mit dem Ausfüllen von Verpflichtungserklärungen haben. Es gibt aber auch den kleinen Handwerksbetrieb ohne eigene Abteilung dafür und dementsprechend einer starken Belastung durch diese Vorgabe.

Eine Abschaffung der Eigenerklärungen ist problematisch, weil Sie die Produktionskette mit Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen nach wie vor nicht rekonstruieren und nachweisen können. Der Wegfall der Eigenerklärungen würde diese Rekonstruktion daher noch erschweren. Behelfsweise ist ja in § 7 Abs. 5 der Rechtsverordnung jetzt vorgesehen, dass ein Marktversagen definiert werden muss, wenn die Prüfbehörde auf das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung bei ILO-Kernarbeitsnormen verzichten soll. Die Frage ist nur, ob der Betrieb in Zukunft nachweisen soll, dass ein Marktversagen vorliegt.

Somit ist die grundsätzliche Frage nicht beantwortet, wie Betriebe ohne eigene Abteilung dafür mit den Verpflichtungserklärungen so umgehen können, dass diese belastbar sind. Das ist ein Punkt, den ich Ihnen ans Herz legen möchte. Es geht ja nicht darum, dass die Betriebe irgendetwas ausfüllen. Interessanterweise haben wir, was die Erfahrungen mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz betrifft, bisher von den Unternehmen erstaunlich wenige Rückmeldungen erhalten. Was ist für den Betrieb wirklich an belastbaren Erklärungen leistbar? Durch diese Rechtsverordnung wird dem Betrieb jedenfalls keine Hilfestellung gegeben, damit seine Erklärungen auch belastbar sind.

Johannes Pöttering (unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.): Zum Thema „Mindestlohn“ – weil jetzt immer dieser eine Cent angesprochen wurde – begrüße ich ausdrücklich das von Herrn Hübner Gesagte, was ich ganz klar so verstehe, dass der Vergabemindestlohn in NRW in Zukunft genau der gleiche sein wird wie der Bundesmindestlohn nach Mindestlohngesetz.

Damit kommen wir zur Rechtsverordnung. Wenn wir den Entwurf der Rechtsverordnung zum Mindestlohn und das Gesetz sehen, dann wird darin wieder den als allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen nach dem Tarifvertragsgesetz oder den Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz großer Raum gegeben. Das Formular für den Mindestlohn wird dadurch unnütz aufgebläht.

Zur Kontrolle des Bundesmindestlohns ist bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit extra zusätzliches Personal in vierstelliger Zahl eingestellt worden.

Wenn Sie ins Mindestlohngesetz hineingucken, dann sind darin für die Unternehmen bei Missachtung massive Strafen vorgesehen. Das Gleiche gilt für das Arbeitnehmerentsendegesetz und für das Tarifvertragsgesetz. Dies dann noch einmal ins Tariftreue- und Vergabegesetz reinzuschreiben und auch in diese Formulare, ist eher symbolisch. Das könnte man demjenigen schlichtweg ersparen, der sich zum ersten Mal an einem Auftrag beteiligt, das alles erst einmal durchlesen muss und vielleicht bislang in seinem Leben noch nie mit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach Tarifvertragsgesetz in Verbindung gekommen ist. So etwas brauchen wir nicht. Es ist geltende Bundesrechtslage, und daran hat sich jeder ohne Wenn und Aber zu halten. Das muss er nicht noch einmal nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz ankreuzen, denn das ist unnötig. Bei der Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn könnten Sie damit schon gut die Hälfte, wenn nicht zwei Drittel des Umfangs des Formulars einfach streichen. Auch das würde den Unternehmen sehr helfen.

Genau das Gleiche gilt im Hinblick auf das Formular, wenn nach den angewandten Tarifverträgen gefragt wird. Es ist völlig egal, ob es ein Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie, der Chemischen Industrie oder der Bauindustrie ist. Nach diesem Gesetz ist nur entscheidend, dass die 8,85 € gezahlt werden. Meines Erachtens interessiert die Vergabestelle diese Information auch überhaupt nicht. Das Land interessiert sich vielleicht dafür, aber dadurch, dass die einschlägigen Informationen bei der Vergabestelle ankämen, erhielte das Land immer noch keine entsprechenden Informationen, es sei denn, es drohte jetzt wieder ein Meldesystem dergestalt, dass die Kommunen die Informationen weiterleiten müssten. – Meines Erachtens könnten Sie diese Vorgabe locker streichen.

Hinsichtlich der Frage, welches das niedrigste gezahlte Entgelt bei dem Auftrag ist, müsste der Auftragnehmer schauen, um welchen Tarifvertrag es sich handelt, und dann, wer konkret an diesem Auftrag mitgearbeitet hat. Ist die unterste beteiligte Entgeltgruppe beispielsweise die Entgeltgruppe 2, die 11,65 € bekommt, oder die Entgeltgruppe 3, die 13,57 € bekommt? Wenn ich es ernsthaft ausfülle, muss ich Ermittlungen anstellen, die aufwendig sind, die aber für die Einhaltung des Gesetzes überhaupt nichts zur Sache tun. Deswegen wird gerade an dieser Stelle deutlich, dass es mit dem Ziel, den Unternehmen wirklich etwas zu erleichtern, so weit nicht her sein kann.

Wenn man sagt, dass die 8,85 € ohnehin gelten, dann bleiben bei dieser Verpflichtungserklärung noch zwei Punkte übrig.

Da sind einmal die Regelungen betreffend den ÖPNV. Diese müssen natürlich nur bei denjenigen, bei denen der ÖPNV betroffen ist, herangezogen werden. Also würde das für den ganzen Rest ohnehin schon wegfallen.

Dann bleibt am Ende nur die Zeitarbeit, für die man aus der Praxis sagen kann, dass es schlicht nicht darstellbar ist, schon allein, weil völlig ungeklärt ist, was Equal Pay nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz denn bedeuten soll. Eigentlich kennen wir nur Equal Treatment, und wir haben auch bei der Erstanthörung schon gesagt, dass unklar ist, was dabei einzurechnen ist und was nicht – betriebliche Altersvorsorge usw.

In der Praxis passen heute Unternehmer auf, dass bei öffentlichen Aufträgen keine Zeitarbeitnehmer eingesetzt werden und von daher die darauf bezogenen Regelungen gar nicht zum Tragen kommen, weil es einfach viel zu kompliziert ist, wenn an mehreren Aufträgen gleichzeitig gearbeitet wird, zu schauen, ob jemand 10 Minuten an einem öffentlichen Auftrag gearbeitet hat und 20 Minuten an einem privaten. Wie wollen Sie das nachhalten, wenn nicht die ganze Zeit jemand daneben stehen soll?

Das Ziel ist ja nachvollziehbar, aber spätestens am 19. Oktober 2016 sind von SPD und Union deutliche Verschärfungen bei der Zeitarbeit zur Höchstüberlassungsdauer und zu Equal Pay beschlossen worden. Mit den jetzt geschaffenen Standards sollte man es einmal gut sein lassen. Genauso, wie man die entsprechenden Erkenntnisse hinsichtlich des Mindestlohns hat, sollte man sagen, dass die Zeitarbeit geregelt ist und dass wir zusätzliche Alleingänge und Sonderwege in NRW nicht brauchen. Alleine beim Thema „Mindestlohn“ könnten wir fast auf die ganze Verpflichtungserklärung – ausgenommen den ÖPNV – verzichten.

Hinsichtlich der ILO-Kernarbeitsnormen kann ich mich eigentlich allem anschließen, was zuvor schon warnend gesagt wurde. Das ist sicherlich alles gut gemeint, aber welche Anforderungen sind an die Initiativen zu stellen? Wenn ich als Unternehmer recherchieren will, was eine Initiative überhaupt macht, dann gucke ich erst einmal auf der Internetseite, wie die Einhaltung kontrolliert wird, und das schafft aus meiner Sicht mehr Unsicherheit als Klarheit. Wenn dann die Eigenerklärung wegfällt, haben wir gar keine Handhabe mehr. Deshalb ist die ILO in der Rechtsverordnung eine klare Verschlechterung.

Und hinsichtlich der Frauenförderung reichte es völlig aus, die in § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgelisteten Nachweis- und Dokumentationspflichten abzufragen. Dann hätten die Vergabestellen alles, was sie zur Prüfung der Einhaltung des Gesetzes brauchen.

Was die Nr. 4 angeht, hat Herr Zipfel richtig gesagt: Es initiiert keiner für die zwei Monate, in denen er an einem öffentlichen Auftrag arbeitet, irgendeine Fördermaßnahme oder richtet ein Eltern-/Kind-Zimmer ein und schließt es danach wieder. – Dann braucht er ja seinen Mitarbeitern gar nicht mehr unter die Augen zu treten. Deswegen erübrigen sich diese Fragen, beispielsweise die danach, wie viele das am Ende genutzt haben. Ein Statistiker mag daran vielleicht Spaß finden, aber die Vergabestelle interessiert es nicht. Es hilft auch niemandem.

Das Gleiche gilt für die Nr. 5, also die Zuordnung zur jeweiligen Maßnahme. Natürlich kann ich ein Eltern-/Kind-Zimmer, das ich eingerichtet habe, für jeden öffentlichen Auftrag wieder angeben. Deswegen ist es völlig irrelevant, ob das jetzt im Rahmen dieses Auftrags der Stadt Duisburg oder jenes Auftrags der Stadt Dortmund eingerichtet worden ist, wenn es weiter besteht. Das könnten wir uns alles sparen, aber die Unternehmen müssen es ausfüllen.

Noch eine Anmerkung zu dem Katalog, der bei uns angesichts der Maßnahmen wirklich für Kopfschütteln gesorgt hat. Das effektivste und bei den Arbeitnehmern beliebteste Mittel, nämlich der Zuschuss zur Kinderbetreuung, ist in der Neufassung des Entwurfs gestrichen worden. Im Rahmen dieser Regelung können Arbeitgeber bisher – das ist mittlerweile weiter verbreitet, als man denkt – 100 € bis 200 € steuerfrei dazu geben, was sie auch tun. Das ist viel wirksamer, als irgendwas ans Schwarze Brett oder an ein leeres Eltern-/Kind-Zimmer zu hängen. Ich bitte dringend, das wieder aufzunehmen, denn wenn man die wirklich wirksamen Maßnahmen nicht aufnimmt, wird das Gesetz zu einem Symbol. – Ich könnte noch einiges anderes sagen, aber das steht ja auch in der Stellungnahme.

Abschließend komme ich zur Frage nach der Abschaffung oder der Novellierung des Gesetzes. Wir erkennen durchaus – das haben wir auch geschrieben – die Absicht an, mit dem Gesetz wirklich etwas zu vereinfachen. Bei einigen Teilen waren wir auch sehr zuversichtlich. Die Rechtsverordnung ist jedoch enttäuschend und kontraproduktiv.

Im Endeffekt wäre nicht zuletzt vor diesem Hintergrund das von Frau Meißner beschriebene Zusammenfallen aller Feiertage schön, doch geben wir uns keiner Illusion hin und beantworten deshalb weiterhin gerne konkrete Fragen zu Verbesserungsmöglichkeiten.

André Busshuven (Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.): Es ist schon alles gesagt worden, nur noch nicht von mir.

Wir plädieren für eine Abschaffung des Tariftreuegesetzes. Die Rechtsverordnung kann auch nicht wesentlich zur Verminderung des bürokratischen Aufwands bei der Vergabe von Planungsaufträgen beitragen. Vieles, was in dem Tariftreue- und Vergabegesetz geregelt ist – Mindestlohn, EU-Schwellenwerte im freiberuflichen Bereich bei 209.000 € –, gibt es ja schon. Das Tariftreue- und Vergabegesetz setzt hier noch einen drauf, nivelliert das nach unten und schreibt es auf 20.000 € fest. Wir plädieren also für eine Abschaffung.

Dr. Karl Schürmann (Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V.): Vonseiten des Garten- und Landschaftsbaus sprechen wir uns für eine Abschaffung aus, weil wir der Meinung sind, dass die wesentlichen Zielsetzungen wie etwa die Zahlung des Mindestlohns schon heute von den Unternehmen erfüllt werden. Bei uns gibt es beispielsweise intensive Gespräche mit den Gewerkschaften über flexible Arbeitszeiten und über Frauenförderung in den Betrieben. Es wird also bereits gehandelt. Es ist nicht so, dass die Dinge, die am Arbeitsmarkt relevant sind, von den Betrieben nicht aufgenommen werden, sondern diese werden sehr wohl erkannt.

Es geht hier nur um die Vergabe der öffentlichen Aufträge. Bei den öffentlichen Aufträgen sollen die Firmen nach VOB – wenn ich mich recht entsinne – Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde mitbringen, und diese sollen auch überprüft werden. Kommunen, Städte und alle anderen öffentlichen Auftraggebern obliegt sowieso ein Prüfungsauftrag, ob die Firmen die in der Ausschreibung formulierten Voraussetzungen erfüllen. Von daher kann auf dieses Gesetz sowohl aufgrund der weiter fortgeschrittenen Bundesgesetzgebung als auch aufgrund der wirtschaftlichen Wirklichkeit ohne Weiteres verzichtet werden, vielleicht wieder mit einer Evaluierung in vier Jahren.

Peter Berg (DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Es ist bekannt, dass der DGB und auch ver.di das Tariftreue- und Vergabegesetz schon 2012 begrüßt haben und dass wir jetzt auch bei der Novellierung des Gesetzes – im Unterschied zu den meisten meiner Vorredner – begrüßen, dass die Zielsetzungen des Gesetzes und auch der Grad der Verbindlichkeit der Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe beibehalten werden. Daraus ergibt sich, dass wir für den Fortbestand des Gesetzes sind. Ich möchte jetzt aus Zeitgründen und weil es allgemein bekannt ist, nicht weiter ausführen, warum das unsere Position ist. Das ist auch in den Stellungnahmen nachzulesen.

Was die Frage von Herrn Wüst angeht, hat mir Herr Wichmann einiges vorweggenommen. Er hat das Beispiel der Stadt Dortmund und einiger anderer Kommunen genannt, die gerade bei der Beschaffung von Berufsbekleidung und Textilien in den letzten Jahren neue Standards geschaffen haben. Sie schauen speziell darauf, was den Menschen nutzt, die ihre Arbeit in DAC-Ländern, in Schwellenländern oder in sogenannten Entwicklungsländern, verrichten müssen.

Ein solches Gesetz führt dazu, dass die Bieter in Deutschland, die sich einer nachhaltigen und sozialen Produktion und Dienstleistung verschrieben haben, einem fairen Wettbewerb ausgesetzt sind und Chancen haben, beim Bieten auf öffentliche Aufträge auch berücksichtigt zu werden. Das hat natürlich wieder Auswirkungen auf deren Kunden in diesen besagten Ländern, die ermutigt und teilweise auch von ihren Auftraggebern in Deutschland dazu angehalten werden, für soziale Arbeitsbedingungen in ihren Unternehmen und den dortigen Produktionsstätten zu sorgen.

In der Tat hat das Gesetz in diese Richtung bestimmt deutliche Auswirkungen. Es kann nicht innerhalb von drei Jahren strukturell und prinzipiell etwas auf der ganzen Welt verändern, aber es ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Sowohl unserem Land Deutschland als auch Nordrhein-Westfalen steht es gut an, durch derartige Gesetze eine Vorreiterrolle auf der ganzen Welt einzunehmen und durch die Inpflichtnahme der Unternehmen in Deutschland konkrete Veränderungen voranzubringen.

Christian Wimberger (Christliche Initiative Romero e. V.): Die Frage, was die öffentliche Hand überhaupt in Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen und weitere Standards erreichen kann, ist in der Breite etwas schwierig zu beantworten, weil es ja keine öffentlich zugänglichen Informationen darüber gibt, welche Nachweise öffentliche Auftraggeber überhaupt verlangen. Von daher tappen auch wir da ein bisschen im Dunkeln. Wir würden ganz gerne nachforschen, aber wir bräuchten dazu natürlich eine Informationsgrundlage. Wir können nur nachforschen, wenn wir von Kommunen die relevanten Informationen bekommen.

Einmal haben wir von der Stadt Dortmund Informationen bekommen und eine Studie in einer vietnamesischen Fabrik durchgeführt, in der Feuerwehrhemden für die Stadt Dortmund produziert wurden. Eine vietnamesische Organisation hat dort Arbeiterinnen befragt, und es hat sich gezeigt, dass in der Fabrik eine deutliche Verbesserung in Bezug auf verschiedene Punkte eingetreten ist, seitdem dort unabhängige Multi-Stakeholder-Initiativen die Arbeitsbedingungen kontrollieren.

Unabhängig davon gibt bei den sensiblen Produktgruppen natürlich glaubwürdige Multi-Stakeholder-Initiativen und andere Siegel und Nachweise, die ganz klar von öffentlichen Auftraggebern gefördert werden können. Die Stadt Dortmund hat das zum Beispiel schon in einer großen Pilot-Ausschreibung gemacht. Darin wurde als eine Alternative eine Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative gefordert, was in der Praxis dann die Fair Wear Foundation ist. Dort finden in den Fabriken unabhängige Kontrollen statt, und die Unternehmen müssen transparent berichten. Für jedes Mitgliedsunternehmen gibt es einen öffentlich zugänglichen Bericht. Auf der Grundlage dieser Berichte kann man dann sehen, was sich in den Lieferketten verbessert hat.

Insgesamt verfügt die öffentliche Hand über eine enorme Einkaufsmacht. Das sagen wir immer wieder. Diese Einkaufsmacht kann aber nur genutzt werden, wenn tatsächlich glaubwürdige Nachweise gefordert werden, und das ist in dem derzeitigen Entwurf der Fall. Dieser stellt eine deutliche Verbesserung dar, weil keine Eigenerklärungen mehr zugelassen werden. Denn es steht fest, dass Eigenerklärungen keine Aussagen darüber zulassen, was tatsächlich in den Lieferketten von Unternehmen passiert.

Peter Berg (DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Die erste Frage richtete sich auf unsere Anmerkung in der Stellungnahme, dass es schon Erkenntnisse darüber gibt, dass menschenunwürdige und nicht existenzsichernde Arbeitsbedingungen nicht nur in den DAC-Ländern existieren, sondern auch in einigen osteuropäischen Ländern. Die mir mitgeteilten Erkenntnisse beziehen sich vor allem auf die Höhe der Entgelte, die teilweise noch unterhalb dessen liegen, was in Asien gezahlt wird. Dies betrifft nicht die unmittelbar an Deutschland grenzenden EU-Länder, sondern solche Länder wie Moldawien und einige andere Länder auf dem Balkan.

Die Überlegung geht dahin, ob man zumindest im Rahmen der Rechtsverordnung die Möglichkeit offen halten kann, dass bei Vorliegen gesicherter Erkenntnisse zu bestimmten Ländern – man kann das natürlich nicht pauschalisieren – diese dann über die Rechtsverordnung in diese Verfahrensweise nach der Rechtsverordnung aufgenommen werden. Im Wesentlichen bezieht sich das auf die Textilindustrie. Die Definition bestimmter Herkunftsländer in § 6 Abs. 1 der RVO sollte zumindest eine entsprechende Öffnungsklausel enthalten. Vom Grundsatz her wäre das ja durch die Rechtsverordnung sowieso möglich, aber man sollte es zumindest bei der Umsetzung der RVO mit im Blick behalten.

Zum vergabespezifischen Mindestlohn. – Wir sehen das grundsätzlich anders als die meisten meiner Vorredner, insbesondere die aus dem Bereich der Handwerks-Unternehmerverbände. Wenn man sich die Gesetzesbegründungen für die Einführung des vergabespezifischen Mindestlohns im Jahr 2012 anschaut, wird man feststellen, dass es dort nicht darum ging, quasi auf Landesebene eine rechtspolitische Krücke zu schaffen, um die Schaffung eines allgemeinen arbeitsrechtlichen Mindestlohns in Deutschland durchzusetzen.

Der vergabespezifische Mindestlohn hatte stattdessen eine besondere Funktion. In der Gesetzesbegründung wurde relativ ausführlich darauf Bezug genommen, dass es darum ging, im Rahmen der Durchführung öffentlicher Aufträge zumindest eine Ankopplung an die unterste Entgeltgruppe im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, die Entgeltgruppe 1, zu haben. Begonnen hat das Ganze mit – glaube ich – 8,62 €.

Leider wurde dieses Prinzip in den Debatten des Mindestlohnausschusses nicht durchgehalten, sondern es wurden zur Erhöhung des vergabespezifischen Mindestlohns andere Parameter herangezogen.

Die ursprüngliche Idee war, dass die öffentliche Hand, wenn sie bestimmte Dinge nicht selbst erledigt, sondern nach außen vergibt, zumindest dafür Sorge tragen sollte, dass Dritte das erhalten, was sie den eigenen Beschäftigten zahlen müsste. Dass diese Idee nicht dem rechtspolitischen Nirwana entstammt, kann man im Übrigen daran sehen, dass in den letzten Monaten Schleswig-Holstein und Brandenburg – und wie man hört, wird das wohl in den Koalitionsverhandlungen in Berlin auch entsprechend beschlossen werden – trotz Inkrafttretens des allgemeinen arbeitsrechtlichen Mindestlohns die Entscheidung getroffen haben, den vergabespezifischen Mindestlohn beizubehalten. In Schleswig-Holstein beträgt der vergabespezifische Mindestlohn ungefähr 9,90 €, in Brandenburg ist er nach Inkrafttreten des allgemeinen arbeitsrechtlichen Mindestlohns auf 9,00 € erhöht worden – jeweils mit Statements der Minister, dass

dies auch eine Positionierung für die Beibehaltung des vergabespezifischen Mindestlohns ist.

Zu den faktischen Gegebenheiten, besser: Zuständen, bei den sogenannten freigestellten Verkehren im ÖPNV und – als sicher wichtiges Beispiel – den Schülerverkehren: Vor Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes 2012 und auch noch während der Dauer seiner Geltung wurden in diesem Gewerbe Stundenlöhne von teilweise knapp unter 4,00 € bis 7,00 € gezahlt. Das hat sich durch das Tariftreue- und Vergabegesetz seit 2012 insofern etwas verbessert hat, als man zumindest versucht hat durchzusetzen, dass der vergabespezifische Mindestlohn von jetzt 8,85 € gezahlt wird.

Man muss wissen, dass Busfahrer nach den beiden repräsentativen Tarifverträgen NWO und TVN in der Eingangsstufe zwischen 12,00 € und 14,00 € liegen. Es ist – zunächst einmal unter sozialen Gesichtspunkten – nicht einzusehen, wieso Busfahrer, die in diesen Verkehren eingesetzt sind, für ihre Tätigkeit so viel schlechter bezahlt werden. Und es ist wohl wirklich nicht mit weniger Verantwortung verbunden, Schüler in Bussen zu fahren, als Personen im allgemein zugänglichen ÖPNV zu befördern.

Ob die EU-Richtlinie 1370/2007 das wirklich verbietet oder zulässt, ist – ehrlich gesagt – zumindest eine juristisch umstrittene Frage. Ich denke, dass der rechtspolitische Handlungsspielraum bestehen würde. Auch hier ist es so, dass drei Bundesländer, nämlich Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg, dies so praktizieren und in ihren Tariftreuegesetzen vorsehen.

Die letzte Frage betraf die Rolle der Prüfbehörde. Die Kienbaum-Untersuchung hat sie – nach Auswertung gerade auch der Interviews mit Unternehmen – als einen Schwachpunkt des Gesetzes identifiziert. Die Unternehmen haben gesagt: Wenn uns solche Verpflichtungen auferlegt werden, müssen wir gewiss sein können, dass deren Einhaltung kontrolliert wird. Diese Kontrolle darf nicht je nach Region oder Kommune unterschiedlich gehandhabt werden, sodass eine Gleichbehandlung aller Wettbewerber gar nicht gewährleistet und nicht sicher ist, ob bei der Durchführung des Auftrags wirklich mit gleicher Elle gemessen und gleicher Intensität kontrolliert wird.

Das Hauptproblem sehen wir bereits seit einiger Zeit darin, dass die Kompetenzen der Prüfbehörde von Anfang an auf Tariftreue und Mindestlohn beschränkt sind und sich nicht auf die Einhaltung der Kriterien Umweltschutz, Energieeffizienz und ILO-Kernarbeitsnormen erstrecken. Das soll in Zukunft auch so bleiben. Wenn man sich anschaut, dass es in der Logik des politischen Wollens der Landesregierung zu einer Abschaffung des vergabespezifischen Mindestlohns kommen wird – möglicherweise mit einer Anhebung auf 8,85 €, um das gleichzusetzen –, dann entfällt im Grunde genommen der Überprüfungsauftrag für die Prüfbehörde; denn die Zahlung des allgemeinen arbeitsrechtlichen Mindestlohns – in gleicher Höhe oder möglicherweise um einen Cent niedriger – wird von den Zollbehörden kontrolliert.

Die Aufgabe der Prüfbehörde schrumpft in diesem Fall auf die Einhaltung der Tariftreue im ÖPNV zusammen. Diese Branche ist, verglichen mit anderen in Nordrhein-Westfalen, relativ klein und zudem durch relativ starke Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gekennzeichnet. Die tarifgebundenen Unterneh-

men – das ist die große Mehrheit – in dieser Branche haben selbst ein großes Interesse daran, einen Dumpingwettbewerb unterhalb der Tariftreue durch nicht tarifgebundene Unternehmen zu verhindern. Die Situation in der ÖPNV-Branche ist also bereits deshalb besonders gut, weil sich die Akteure selbst schon um die Einhaltung der Tariftreue kümmern.

Deshalb meinen wir, dass man es nicht als Bürokratieaufbau sehen kann, wenn die Kompetenz der Prüfbehörde, gerade in Bezug auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, auch bei der Durchführung der Aufträge erweitert wird. Kienbaum hat in seinem Gutachten genau an diesem Punkt die größten Kontroll- und Prüfungsdefizite ermittelt. Durch das, was in der Rechtsverordnung vorgesehen ist, erhalten wir eine bessere Handhabbarkeit und klarere – teilweise ist gesagt worden: schärfere – Regelungen, die es dann ermöglichen, das besser zu kontrollieren.

In unserer Stellungnahme haben wir nur ganz kurz unsere Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Zurückfahren der Kontrollmöglichkeiten der Prüfbehörde in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht. Nach unserer Lesart hat man sich bisher sehr stark an den Befugnissen der Zollbehörden nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, die auch für das Mindestlohngesetz gelten, orientiert. Nun sind jedoch einige der bisherigen Befugnisse der Prüfbehörde nur noch in einer sehr abstrakten Form im Gesetz beschrieben. Ich nenne nur die Stichworte „Auskunfts-, Zutritts- und Einsichtsrechte“ gegenüber den Unternehmen, die dort jetzt unter dem Begriff „Betroffene“ zusammengefasst werden. Der öffentliche Auftraggeber wird in dem Zusammenhang gar nicht mehr genannt, es gibt einen geringeren Konkretisierungsgrad der zu gebenden Auskünfte, und es stellt sich die Frage, ob die in § 15 der alten Fassung vorgesehene Überprüfung von Personalien von Arbeitnehmern bei Unternehmen in Zukunft noch zulässig ist.

Neu vorgesehen ist auch, dass die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Entgeltunterlagen der Arbeitnehmer zu kontrollieren, in Zukunft aus datenschutzrechtlichen Gründen nur noch anonymisiert soll umgesetzt werden können. Wieso können hier nicht derselbe Standard und dieselben datenschutzrechtlichen Einschätzungen gelten wie im Bereich des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes, wo ja unter Bezug auf das zweite Kapitel des SGB X für die kontrollierenden Behörden ausdrücklich die Möglichkeit einer nicht anonymisierten Prüfung eröffnet wird.

Aus Diskussionen mit der Zollkontrolle Schwarzarbeit wissen wir, dass viele Verletzungen der Vorschriften nur dadurch zutage treten, dass die kontrollierenden Beamten oder Beauftragten die Chance bekommen, mit Arbeitnehmern selbst zu sprechen und sie zu befragen, für welche tatsächlichen Arbeitszeiten das angegebene Entgelt gezahlt wurde usw. Wenn das alles jetzt nur noch anonymisiert passieren kann, sehe ich Schwierigkeiten, die Kontrollen effektiv durchzuführen.

Prof. Dr. Thorsten Schulten (WSI – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut Düsseldorf): Herr Berg hat mir schon wieder viel vorweggenommen. Ich werde aber trotzdem versuchen, den einen oder anderen Punkt zuzuspitzen, und fange mit dem vergabespezifischen Mindestlohn an. Vielleicht haben Sie der Presse

entnommen, dass die Landesregierung von Schleswig-Holstein am Montag dieser Woche angekündigt hat, den vergabespezifischen Mindestlohn auf 9,99 € zu erhöhen. Sie hat das explizit damit begründet, dass sich der vergabespezifische Mindestlohn an der untersten Gehaltsstaffel dessen orientieren soll, was auch die Leute im öffentlichen Dienst verdienen.

Nun muss man wissen, dass Schleswig-Holstein diese Regelung damals von NRW abgeschrieben hat. NRW war der eigentliche Erfinder dieser Regelung, die Herr Berg – auch von ihrer inhaltlichen Begründung her – zitiert hat. Dabei geht es nämlich nicht nur um auskömmliche Löhne – über „auskömmlich“ könnte man diskutieren; siehe die Stellungnahme der Stadt Dortmund, die offensichtlich den Mindestlohn nicht als auskömmlich bewertet –, sondern auch darum, dass der Anreiz für die öffentliche Hand, aufgrund von billigeren Lohnkosten Tätigkeiten auszugliedern, begrenzt werden soll.

Warum gibt NRW als Erfinder dieser Regelung – ich glaube, der aktuelle Arbeitsminister war persönlich involviert bei der Ankopplung an die unterste Einkommensstufe im öffentlichen Dienst des Landes – die gewisse sozialpolitische Vorreiterrolle, die es hatte, jetzt ohne Not auf? Warum ist das eigentlich so, zumal inzwischen ein eindeutiges EuGH-Urteil existiert, auf das auch in der Begründung des Gesetzentwurfes positiv Bezug genommen wird und das die Weiterführung vergabespezifischer Mindestlöhne explizit erlaubt, sprich: die zu Beginn geführte lange juristische Debatte um die Rechtmäßigkeit der Regelung dadurch beendet ist? – Andere Bundesländer gehen einen anderen Weg.

Zur Frage der ILO-Kernarbeitsnormen und der DAC-Linie kann ich nur das bestätigen, was Herr Berg gesagt hat. Eine Reihe von Studien belegt, dass in mehreren osteuropäischen Ländern, die – in Klammern gesagt – gerade sehr darauf spezialisiert sind, Kleidung für die öffentliche Hand, also Uniformen etc., zu produzieren, die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie nicht besser sind als in Südostasien. Das betrifft das Lohnniveau, die Arbeitsbedingungen, und das betrifft – da kommen die ILO-Kernarbeitsnormen ins Spiel – zum Beispiel auch die freie Betätigung von Gewerkschaften. Wir wissen, dass dort ganz massiv gewerkschaftliche Betätigungsmöglichkeiten beschränkt werden, und das ist ein eindeutiger Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen.

Es wäre also einfach, der Landesregierung die Möglichkeit zu eröffnen, bei gesicherter Kenntnis von derartigen Verstößen in bestimmten Ländern per Rechtsverordnung zu regeln, das ganze Verfahren der ILO-Kernarbeitsnormen dort durchzuführen.

Zu den Schülerverkehren. Warum in der Tat sollte ein Busfahrer, der Schüler befördert, weniger verdienen als ein Busfahrer, der Normale – also uns alle – im öffentlichen Nahverkehr befördert? Wenn meine Kinder befördert werden, möchte ich sicher sein, dass da ein gut qualifizierter Busfahrer sitzt, von dem ich weiß, dass er sie gut befördert.

Aus der Erfahrung des alten TVöD wissen wir aber – und ich weiß nicht, ob zufällig jemand von der Prüfbehörde NRW hier ist – von massiven Verstößen gegen Arbeitsbedingungen gerade im Bereich des Schülerverkehrs. Da sind Busfahrer für 3,00 € bis 4,00 € die Stunde gefahren. Diese Dinge sind in der Prüfbehörde aufgefallen. Da es

sich um einen sensiblen und wichtigen Bereich handelt, sollte man einfach den Weg gehen, den andere Bundesländer auch schon gegangen sind, und sicherstellen, dass es eindeutige tarifliche Regelungen für diese Schülerverkehre gibt und dass sie auch bei der öffentlichen Auftragsvergabe zur Anwendung kommen.

Am größten war die Erwartungshaltung hinsichtlich der Kontrolle. Die Kienbaum-Studie macht klar, dass auch die Akzeptanz des Gesetzes davon abhängt, ob die Einhaltung seiner Vorschriften vernünftig kontrolliert wird. Als Unternehmen muss ich wissen, dass mein Mitbewerber sein Angebot genau auf der gleichen Basis berechnet wie ich mein eigenes und er nicht durch Schummeln, unter anderem durch Zahlen niedrigerer Löhne, ein günstigeres Angebot vorlegen kann.

Ich möchte das an einer Regelung des Gesetzes deutlich machen – hier besteht Raum für eine Verbesserung –, die besagt, dass ungewöhnlich niedrige Angebote kontrolliert werden können. Wäre es nicht sinnvoll, diese Regelung dahin gehend zu präzisieren oder zu erweitern, dass in Fällen ungewöhnlich niedriger Angebote, und zwar gerade auch in lohnkostenintensiven Bereichen, in denen der Verdacht nicht so klein ist, dass dort möglicherweise an den Lohnkosten der Beschäftigten gedreht wird, kontrolliert werden soll? Das ist mein Vorschlag zugunsten einer konkreteren Handhabbarkeit. Die Akzeptanz des Gesetzes hängt auch bei den Unternehmen an einer wirklich effizienten Kontrolle. Was das betrifft, enttäuscht der Gesetzentwurf derzeit am meisten, denn er bietet wenig neue Anhaltspunkte.

Aiko Wichmann (Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund): Zu den Fragen 2, 3 und 4 hatte ich schon geantwortet; deswegen kann ich mich ganz kurz fassen und wiederhole mich letztendlich.

Zur Höhe des Mindestlohnes hatten wir schon in der Stellungnahme etwas geschrieben.

Gerade ist noch einmal der Schülerspezialverkehr angesprochen worden. Was erleben wir eigentlich – zum Beispiel in der Stadt Dortmund – konkret in diesem Gewerbe? Ich kann wirklich bestätigen, dass es letztlich wie eine Zweiklassengesellschaft ist. Der Schülerspezialverkehr ist unser großes Sorgenkind. Wir haben, wie auch der Presse zu entnehmen, die Erfahrung gemacht, dass dort nicht zu tolerierende Zustände herrschen. Die Sicherheit der Kinder aber geht vor, und daraus ergibt sich ein hoher Prüfaufwand. Von daher kann ein Mindestlohn in solchen Bereichen durchaus seine Rechtfertigung haben, um für Standards zu sorgen.

Zu den Kontrollen hatte ich vorhin schon etwas gesagt. Ich bleibe dabei, dass die Prüfung auf die Lieferketten ausgeweitet werden sollte. Das ist aus unserer Sicht machbar. Auch dort kann man niedrige Angebote erleben. Das liegt nicht immer nur daran, dass die Löhne nicht funktionieren, sondern auch die Herstellung der Produkte ist ein Bestandteil der Kalkulation und kann zu Dumpingpreisen führen. Deswegen wird die Lieferkette immer wichtiger, weil das Gesetz im Sinne der Nachhaltigkeit auch in diese Richtung weist.

Dr. Birgit Beisheim (GRÜNE): Vielleicht sollten wir für das nächste Mal über eine andere Strukturierung der Anhörung nachdenken, denn nach jetzt zwei Stunden haben wir immer noch keine ganze Fragerunde geschafft.

Herr Pollmann, Herr Mainz und Herr Zipfel, hinsichtlich des Präqualifizierungsverfahrens ist mir in Erinnerung, dass wir in der letzten Anhörung über dieses Thema gesprochen haben. Herr Pollmann, Sie hatten damals ausgeführt, die Präqualifizierung würde noch gar nicht richtig angenommen. Jetzt sagen Sie: Wir haben doch die Präqualifizierung, und daher brauchen wir kein Siegel. – Aufgrund meiner bei Besuchen im Handwerk vor Ort gesammelten Erfahrungen stellt sich mir die Frage, wie Präqualifizierung durch die Betriebe genutzt wird, und – falls es da noch Bedarfe gibt – welche Möglichkeit Sie sehen, dass die Betriebe sie auch stärker nutzen.

Dann möchte ich eine Grundsatzfrage an Herrn Wichmann stellen: Wie ist die Stadt Dortmund eigentlich dazu gekommen, diese Leitlinien in der Beschaffung aufzustellen? Ist das eine Initiative der Verwaltung gewesen, oder gab es auch einen Konsens mit Bürgern bzw. aus Projekten?

Meine letzte Frage geht in den Bereich der Frauenförderung. An anderer Stelle haben wir schon öfters über Quellen diskutiert. Laut Herrn Mainz sehen die Betriebe gerade in puncto Frauenförderung große Dokumentationsprobleme. Meiner Ansicht nach – und dabei könnte mir Kienbaum eventuell helfen – ist in der Studie jedoch etwas anderes herausgekommen, nämlich dass das Ganze nicht unter den Top Ten zu finden war. Vielleicht könnten Sie aufklären, warum Sie in diesem Punkt zu unterschiedlichen Einschätzungen gekommen sind?

Rainer Spiecker (CDU): Ich habe zwei Fragen an den Bauindustrieverband, an die Baugewerblichen Verbände und an den Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Erstens. Halten Sie die Einführung eines Siegel systems zur Erbringung der notwendigen Nachweise für sinnvoll und umsetzbar? Welche Alternativen gäbe es, oder bestehen bereits heute welche? Welche Vor- und Nachteile wären damit verbunden?

Zweitens. Wie bewerten Sie den Verantwortungstransfer zur Kontrolle von Nachunternehmern nach § 5 Abs. 2 des TVgG NRW-E? Halten Sie die Kalkulation, die unter Beobachtung des TVgG NRW zustande gekommen ist, für praktisch durchführbar? Es geht hier jetzt speziell um die Frage: Ist dieses umsetzbar?

Andrea Asch (GRÜNE): Herr Wichmann, Sie kritisieren für die Stadt Dortmund, dass der Schwellenwert jetzt auf 5.000 € festgesetzt wird. Wir wissen, dass Dortmund im Bereich der nachhaltigen und fairen Vergabe Vorreiterin ist. Sie haben das auf viele Produktgruppen übertragen. Warum und für welche Produktgruppen wäre es wichtig, unter den 5.000 € zu bleiben? Das fände ich aus Ihrer Vergabepaxis heraus interessant. Wie verhält es sich mit dem Widerspruch Ihrer Position – immerhin ist die Stadt Dortmund die zweitgrößte Stadt dieses Landes, und die Bonner haben eine ähnliche Position wie Sie – zu den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, insbesondere des Städtetages? Vielleicht kann das Frau Meißner ebenfalls kommentieren.

Herr Prof. Schulten, unterstützen Sie den Vorschlag der Stadt Dortmund, dass eine nachhaltige Beschaffung auch unterhalb von 5.000 € Vorrang und jede Kommune die Möglichkeit haben sollte, dies in ihrem Sinne auszugestalten?

Bitte erläutern Sie außerdem Ihre Forderung nach Aufwertung der Rolle der Prüfbehörde. Warum ist das so? Stellen Sie diese Forderung bitte im Gesamtkontext dar und führen Sie aus, wie Sie sich das vorstellen.

Herr Wimberger, an Sie geht eine Frage, die praktisch eine ähnliche Forderung berührt, nämlich die Wertgrenze von 5.000 €. Sie beschreiben, dass im Gesetzentwurf durch § 3 für öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit eröffnet wird, mit ihren Anforderungen über die ILO-Kernarbeitsnormen hinauszugehen. Sie fordern, dass das in § 7 noch einmal konkretisiert und ebenfalls aufgenommen wird. Warum sehen Sie das so? Warum wäre das nach Ihrer Einschätzung notwendig?

An alle drei richtet sich eine Grundsatzfrage. Herr Wüst hat ja vorhin an einen begrenzten Personenkreis hier im Raum die Frage nach einem Testimonial gestellt: ja oder nein zum Tariftreue- und Vergabegesetz. – An diejenigen, die sich jetzt noch nicht dazu geäußert haben – der DGB hat es eben getan und gesagt, dass wir das Gesetz brauchen –, also an Herrn Wichmann, Herrn Wimberger und Herrn Prof. Schulten, werde ich die gleiche Frage stellen, damit wir ein vollständiges Bild bekommen.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände Nordrhein-Westfalen): Frau Dr. Beisheim, die Äußerung ist natürlich schon vor einigen Jahren gefallen. Die Präqualifizierung ist auf Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II vor dem Hintergrund, zur Ankurbelung der Konjunktur schnell Aufträge vergeben zu müssen, staatlicherseits eingeführt worden. Die Devise, unter der dieses staatlich geregelte System steht, lautet: Wenn zur Verfahrensbeschleunigung nur eine beschränkte Ausschreibung erfolgt, dann sollen sich nur präqualifizierte Firmen bewerben. Zur Durchführung der Präqualifizierung stehen dem vom Bundeswirtschaftsministerium gesteuerten sogenannten PQ-Verein fünf PQ-Stellen zur Verfügung.

Während Sie Ihre Fragen gestellt haben, habe ich schnell beim PQ-Verein die Anzahl der präqualifizierten Baufirmen deutschlandweit abgefragt: Aktuell gibt es in dieser Minute 9.174 Bauunternehmen, die präqualifiziert sind, also knapp 10.000 in Deutschland. Es handelt sich somit um ein absolut eingeführtes Verfahren, das staatlich kontrolliert wird und die öffentliche Hand davon entlasten soll, all die Belege, die eine Firma üblicherweise nachweisen muss, selbst zu sichten. Sie werden von den PQ-Stellen, also neutralen Stellen, gesammelt und immer aktuell gehalten. Die öffentliche Hand kann sie bei Bedarf abrufen und feststellen, ob die jeweilige Firma alle Voraussetzungen erfüllt.

Wir haben mit der Zertifizierung Bau GmbH, einer der fünf Präqualifizierungsstellen, gesprochen. Die Zertifizierung Bau, die meines Wissens zurzeit größte in Deutschland, ist durchaus in der Lage, das Tariftreue- und Vergabegesetz in der vorliegenden Form umzusetzen, sodass es ein eigenes Siegelsystem nicht braucht.

Aiko Wichmann (Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund): Die Frage, wie es dazu gekommen ist, dass die nachhaltige Beschaffung in Dortmund einen solchen Stellenwert hat, kann man gar nicht eindeutig beantworten. Mehrere Faktoren spielen dabei eine Rolle. Natürlich hat es etwas mit dem bürgerschaftlichen Engagement zu tun, das wir in Dortmund erleben. Auch die politischen Gremien haben Grundsatzbeschlüsse gefasst, denen zufolge die Beschaffung nachhaltig aufzustellen ist. Die Gründung des zentralen Vergabe- und Beschaffungszentrums ist daraus hervorgegangen. Die zentralen Zielsetzungen, die wir bei den Beschaffungen durch die Stadt erfüllen wollen, sind durch den Verwaltungsvorstand und die politischen Gremien vorgegeben. Von daher handelt es sich um einen Prozess, der in mehreren Stufen erfolgt ist und zum heutigen Ergebnis geführt hat.

Nikolaj Bøggild (Kienbaum Management Consultants): Inwieweit konnten wir bei unseren Befragungen ein differenziertes Bild zur Einschätzung der Frauenförderung bekommen? – In der Tat haben die Unternehmen diesen Aspekt damals im Rahmen der Evaluierung hinsichtlich Verständlichkeit und Wirkung nicht überdurchschnittlich positiv bewertet. Es gab allerdings große Unterschiede mit Bezug auf die Unternehmensgrößenklassen. Je größer ein Unternehmen war – ich glaube, zur Kategorie mit den meisten Mitarbeitern gehörten über 1.000 Unternehmen –, desto positiver wurde die Frauenförderung bewertet und gesagt, sie lasse sich gut umsetzen. – Vor allem in kleinen Unternehmen mit sehr geringem Frauenanteil wurde diese Anforderung eher negativ bewertet, weil schwieriger umsetzbar.

Dr. Lisa Keddo-Kilian (Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V.): Sehr geehrter Herr Spiecker, Ihre erste Frage bezog sich darauf, ob wir die Einführung eines Siegelsystems für die Erbringung der notwendigen Nachweise als sinnvoll erachten. – Grundsätzlich kann dies sinnvoll sein, aber wir haben ja, wie Herr Pollmann zu Recht gesagt hat, das Präqualifizierungsverfahren, das von Bundes- und Landesministerien getragen wird. Am 23. September 2016 ist die neue Leitlinie ergangen. In Nachfolge der Änderungen der VOB/A 2016 sind Anpassungen erfolgt, und man spricht von einem amtlichen Verzeichnis. Es wird seitens unserer Mitglieder sehr gut angenommen und auch gelebt, hat sich also bewährt.

Ist also das Siegelssystem vor diesem Hintergrund nicht eigentlich obsolet? Zudem sind mit einem Siegelssystem einige Fragen verbunden: Reicht ein Siegel, braucht man unter Umständen mehrere Siegel? Ein Siegel ist auch kostenpflichtig. Wie sieht es eigentlich aus, wenn sich unsere Unternehmen in mehreren Bundesländern bei Ausschreibungen beteiligen? Was, wenn dann nachher 16 Siegel erforderlich wären? Und rein pragmatisch: Wenn wir doch ein etabliertes System haben, das von staatlicher Seite getragen wird, warum braucht man dann solch ein Siegelssystem?

Dann hatten Sie eine sehr spezielle Frage zur Neufassung des Gesetzes gestellt, bei der es um den Verantwortungstransfer zur Kontrolle von Nachunternehmern ging. – In der neuen Fassung von § 5 Abs. 2 heißt es im zweiten Satz, dass der Unternehmer die Pflicht hat, die Angebote der Nachunternehmer dahin gehend zu überprüfen, ob die Kalkulation den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes entspricht. – In § 9

der jetzigen Regelung steht, dass quasi der öffentliche Auftraggeber die Bieter zu informieren hat, was sie an ihre Nachunternehmer durch vertragliche Abreden sicherzustellen haben. Der Bieter hat dann gegenüber seinen Nachunternehmern die Verpflichtung, das vertraglich zu fixieren.

In dem Augenblick, im dem der Bieter oder Unternehmer gezwungen wird, die Angebote tatsächlich zu prüfen, stellt das noch einmal einen Mehraufwand dar.

Und man kann sich – wiederum unter praktischen Gesichtspunkten – die Frage stellen, ob dies durchführbar ist. Zu erwarten ist, dass viele Nachunternehmer sich einfach weigern werden, die Kalkulation offenzulegen und der Bieter schon bei diesem ersten Schritt Schwierigkeiten bekommen wird. Wenn ich als Juristin einmal annehme, es käme tatsächlich zu Verstößen, kann dann der Nachunternehmer argumentieren, dass den Unternehmer insofern ein Mitverschulden trifft, als das Gesetz ihm gegenüber eine Verpflichtung ausweist? Das würde ein eindeutiges Mitverschulden indizieren.

Man kann sich fragen, ob die Regelung, wie sie jetzt in § 9 festgehalten ist, nicht einfach ihre Daseinsberechtigung hat und daher zumindest in die neue Vorschrift des § 15 zu integrieren wäre.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände Nordrhein-Westfalen): Ich kann mich nur an meine Vorrednerin anschließen. Herr Spiecker, vielleicht noch folgende Ergänzung: Weil wir und unsere Mitglieder uns vor diesem Siegelsystem und dem damit verbundenen Bürokratismus etwas fürchten, haben wir uns im Vorfeld einmal mit einer Zertifizierungsstelle unterhalten. Diese ist durchaus in der Lage, das normale Zertifizierungssystem um eine Zertifizierung NRW zu ergänzen. Es gäbe also das normale Zertifizierungssystem, und das, das Nordrhein-Westfalen speziell fordert, würde dann aufgesattelt. Das wäre ein durchaus mögliches System.

Dr. Karl Schürmann (Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V.): Auch wir sind für möglichst wenig Aufwand für die Betriebe und eine rechtssichere Anwendung. Das kann eher über das Präqualifizierungssystem gewährleistet werden. Diejenigen von unseren Betrieben, die für öffentliche Auftraggeber arbeiten, sind es nämlich gewohnt, mit diesem System umzugehen. Natürlich wäre es von Vorteil, wenn es da mit Sicherheit eine gewisse Möglichkeit gäbe, gerade weil wir fast ausschließlich kleine und kleinere Betriebe vertreten.

Im Bereich des Verantwortungstransfers für Nachunternehmer sehen wir große Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn Nachunternehmer ihre Kalkulation offenlegen sollen. In der momentanen Wettbewerbssituation sind Sie aber auf bestimmte Nachunternehmer mit spezifischen Leistungen angewiesen. Dann können Sie entscheiden, ob Sie am Wettbewerb teilnehmen und er seine Kalkulation offenlegt oder Sie kein Angebot abgeben. Das ist sicherlich ein Wettbewerbsausschluss aus der zweiten Linie heraus, der weder für die Städte noch für die Auftragnehmer gut ist.

Aiko Wichmann (Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund): Die Frage von Frau Asch betraf die durchaus unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der

Wertgrenzen. – Nach Meinung der Stadt Dortmund ist es wichtig, grundsätzlich festzuhalten, dass es einen Vorrang für nachhaltige Beschaffung gibt. Dies ist uns deswegen wichtig, weil es mit dem Gesetz erstmalig 2012 gelungen war, klarzustellen, dass der in der Gemeindehaushaltsverordnung genannte Begriff der Wirtschaftlichkeit nicht nur „günstig“, sondern auch „nachhaltig“ bedeutet. Die Frage, was eigentlich wirtschaftlich ist, ist früher nicht eindeutig beantwortet gewesen. Für den öffentlichen Auftraggeber war es schwer, zu erkennen: Wonach wähle ich mein Produkt eigentlich aus? Kaufe ich das billigste, oder kaufe ich das nachhaltigste Produkt?

Erst durch das Gesetz ist klargestellt worden, dass grundsätzlich diejenigen Sachen wirtschaftlich sind, die nach sozialen, ökologischen und sonstigen nachhaltigen Kriterien Maßstäbe setzen. Deswegen ist es für uns wichtig, dass dieser Vorrang bestehen bleibt, weil ansonsten wiederum der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unterhalb von 5.000 € nicht definiert wäre. Dann müsste man prüfen, ob man das günstigste Angebot kaufen muss oder ob man trotzdem den Kühlschrank kaufen darf, der die beste Energieeffizienz bietet. Für uns ist das eine Grundsatzfrage in der Anwendung.

Warum entfaltet das Wirkung? Die Stadt Dortmund ist relativ groß. Deshalb liegen viele Beschaffungen deutlich über 20.000 €. Aber in unserem Fachbereich sind zudem über 3.000 Geschäftsvorfälle dem Direktkaufbereich zuzuordnen. Im Direktkauf wäre es ohne Probleme möglich, sich ein konkretes Produkt auszusuchen, zum Beispiel diesen Kühlschrank oder jene Kaffeemaschine. Bei allem, was vom Preis her unterhalb von 500 € liegt, kann ich die entsprechenden Kriterien sogar ohne großen Aufwand anwenden, ohne dass ich Schwierigkeiten hätte, eine produktneutrale Leistungsbeschreibung zu erstellen oder das Ganze im Detail monetär zu bewerten.

Die Wertgrenze für den Direktkauf soll ja, falls die Entwürfe für die VOL genauso umgesetzt werden wie sie vorliegen – was wir begrüßen würden –, auf 1.000 € angehoben werden, sodass die Spielräume noch steigen werden. Gerade kleinere Kommunen oder Gemeinden, deren Beschaffungen sich eher in dem Preissegment von unter 1.000 € bewegen würden, hätten noch einen großen Vorteil, wenn klargestellt ist, dass weiterhin ökologische und soziale Kriterien gegenüber dem Preis vorrangig sein sollen. Nicht nur der Preis macht die Qualität eines Produktes aus, sondern eben auch weitere Kriterien. Das war mit dieser Wertgrenze gemeint.

Dass man natürlich die Erklärungen und die Formulare ab 5.000 € und von mir aus auch ab 20.000 € fordert, ist in Ordnung. Da sind wir d'accord. Es geht darum, dass der Grundsatz, nachhaltig zu beschaffen, nicht auf 5.000 € angehoben wird. Dies bleibt aktuell im Gesetzentwurf zumindest unklar.

Warum es Differenzen zum Spitzenverband gibt, das müssen wir nächste Woche klären.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Wir sehen uns nächste Woche bei einer unserer Veranstaltungen. Das müssen wir dann klären.

Die Differenzen ergeben sich einfach daraus – das geht meinen beiden anderen Kollegen auch so –, dass der Städtetag NRW 42 Mitglieder in unterschiedlichen Größen einschließt. Köln ist die größte Stadt, dann kommt das Ruhrgebiet, und dann gibt es

natürlich auch welche – meine Heimatstadt Münster etwa – mit 250.000 bis 300.000 Einwohnern und damit ganz anderen Strukturen. So auch Bonn.

Aus diesen unterschiedlichen Strukturen der Städte – kleinere Städte sind mit ihren Beschaffungen nicht so professionell aufgestellt – ergibt es sich, dass die Beschaffungen für die kleineren ein großes Problem darstellen. Weiterhin gibt es unterschiedliche Höhen von Beschaffungen. Sie sagten ja, dass diese bei Ihnen im Bereich von 10.000 € bis 20.000 € liegen. Andere Städte haben sehr viel kleinere Beschaffungen und manche sehr viel größere.

Da wir aus den 42 Mitgliedern ein Bild zusammensetzen müssen – bei Ihnen sind es wahrscheinlich noch viel mehr; Sie sagen gerade: „300“ –, sind unsere Forderungen Mehrheitsforderungen. Deswegen passiert es schon einmal, dass eine Meinung als Meinung des Städtetages, des Städte- und Gemeindebundes oder des Landkreistages vorgetragen wird, es sich dabei allerdings nicht um die Meinung von 100 %, sondern manchmal um die von 80 % bis 90 % der Mitglieder und das handelt, was der Vorstand oder das Präsidium beschlossen haben.

Prof. Dr. Thorsten Schulten (WSI – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut): Danke für die Fragen und für die Möglichkeit, an diesem netten Voting für oder gegen das Tarifreuegesetz teilnehmen zu können. Meine Position wird Sie nicht überraschen. Wenn ich die Diskussion hier verfolge, insbesondere mit Blick auf die Unternehmensverbände, dann fühlt man sich doch sehr in längst überwunden geglaubte Zeiten zurückversetzt.

Angesichts der Entwicklung des Vergabewesens in Deutschland, des bundesweiten Vergabegesetzes, der Entwicklung in den Bundesländern, aber auch in Europa sollte doch eigentlich selbstverständlich sein, dass das Leitbild einer sozialen und ökologisch nachhaltigen Vergabepolitik eine Selbstverständlichkeit geworden ist und wir nicht immer wieder neu darüber jammern und diskutieren müssen, ob es in der Vergabe notwendig ist oder nicht. Eigentlich ist dieses Thema geklärt, und wir sollten nicht die Schlachten von gestern führen.

Bei aller Kritik am Detail, die man zu dem Gesetz auch jetzt noch äußern kann und die auch ich äußere, war das NRW-Gesetz auch ein Vorreitergesetz, an dem sich viele orientiert haben. Das ist ein Fakt. Deshalb finde ich es gar nicht gut, dass das hier oft zerredet und in einem solch negativen Lichte dargestellt wird.

Mein Voting: Ich bin dafür, damit weiterzumachen und es besser zu machen. Den in der Gesetzesbegründung beschriebenen Anspruch, dass wir von den Zielen keine Abstriche machen, unterstütze ich sehr.

Leider wird er von Ihnen nicht in allen Punkten erfüllt. Der erste Punkt dabei, den ich eben schon genannt habe, ist der Mindestlohn.

Sie haben außerdem nach den Schwellenwerten zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gefragt. Wie wollen Sie denn einem normalen Bürger, einer Bürgerin erklären, dass – beispielsweise – Textilien mit einem Beschaffungswert von 5.200 € nicht aus Kinderarbeit stammen dürfen, dass wir aber nicht so genau hingucken, wenn die Textilien nur 4.800 € kosten? Deshalb ist die bisherige gesetzliche Regelung sinnvoll, die

da lautet: Es gibt eine Bagatellgrenze, die dann in den Bereich des Direkteinkaufes geht.

Darüber hinaus handelt es sich um eine grundlegende Haltung, bei der ich nicht verstehe, mit welcher Legitimation man etwa das Problem Kinderarbeit an Schwellenwerte binden kann. Eine Regelung müsste mindestens den unabdingbaren Vorrang der ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit klarstellen – darin würde ich Herrn Wichmann sehr stark unterstützen.

Die letzte Frage betraf das gesamte Prüfsystem und die Prüfbehörde. – Wir haben tatsächlich die Schwierigkeit, dass das Gesetz auf andere Gesetze Bezug nimmt, etwa das Mindestlohngesetz, das Arbeitnehmerentendegesetz usw. Dafür sind jedoch andere Prüfbehörden zuständig. In der Vergangenheit bestand ein grundlegendes Problem darin, dass zwischen der Prüfbehörde für das Tariftreue- und Vergabegesetz einerseits und beispielsweise der Finanzkontrolle Schwarzarbeit andererseits – auch aufgrund rechtlicher Probleme – so gut wie keine Kooperation stattgefunden hat.

Jetzt sind laut Gesetz alle anderen zu informieren. – Das reicht aber nicht aus. Wenn man die Überprüfung wirklich gewährleisten will, muss man über eine geeignete Konstruktion eine gute, effiziente Kooperation dieser Prüfbehörden erreichen. Das betrifft auch die Aufgaben der Prüfbehörde. So, wie das Gesetz jetzt gestrickt ist, ist die Prüfbehörde eigentlich nur noch für die Tariftreue im öffentlichen Nahverkehr zuständig. Alle anderen Bereiche werden von anderen Prüfbehörden überwacht. Damit hat diese Prüfbehörde aber wenig zu tun, denn im öffentlichen Nahverkehr – das sind gut organisierte Betriebe – ist die Einhaltung der Tariftreue relativ sicher. Also wird die Prüfbehörde, so, wie Sie die jetzt festschreiben, ohne Zweifel eine Luftnummer. In vier Jahren oder wann auch immer noch einmal eine solche Anhörung stattfinden wird, können Sie mich gerne zitieren: Ich glaube, das wird eine Luftnummer sein. Deshalb muss die Prüfbehörde tatsächlich für das gesamte Gesetz, zum Beispiel auch für die ILO-Kernarbeitsnormen, zuständig sein.

Ich bin mir auch nicht hundertprozentig sicher, ob die Trennung zwischen der Servicestelle auf der einen Seite und der Prüfbehörde auf der anderen Seite, die Sie jetzt festlegen, wirklich praxistauglich und sinnvoll ist. Viele Fragen, auch der Umsetzung, werden bei der Servicestelle anfallen. Die Prüfbehörde muss das dann wieder kommunizieren. Wäre es nicht sinnvoller, alles in einer Hand zu haben: Service, Kontrolle und vor allem auch die Propagierung guter Beispiele? Da bin ich noch einmal bei der Kienbaum-Studie. Das würde die Dortmunder dieser Welt deutlich bekannter und publikumsmächtig machen, damit andere Kommunen sie vielleicht als Vorbild sehen können. In diesem Sinne gibt es eine Reihe von Innovationen, mit denen man das System tatsächlich verbessern kann. Das Gesetz ist da doch sehr halbherzig.

Christian Wimberger (Christliche Initiative Romero e. V.): Frau Asch, wir sind der Meinung, dass der Schwellenwert von 5.000 € immer noch sehr hoch ist. Besonders in Bezug auf Produkte wie zum Beispiel Kaffee, Spielzeug, Blumen usw. wäre es sehr einfach und auch unbürokratisch möglich, unterhalb dieser Schwelle glaubwürdige Siegel einzuführen.

Außerdem sollte in § 7 klargestellt werden, dass sowohl unterhalb als auch oberhalb der Schwelle über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehende Sozialstandards gefordert werden können. Das wären zum Beispiel existenzsichernde Löhne, Standards des fairen Handelns oder auch die Standards der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Wir halten das für wichtig, weil der § 7 ein wichtiger Paragraph sein wird, auf den öffentliche Beschaffer und Auftraggeber achten werden. Hier sollten Rechtssicherheit geschaffen und diese Möglichkeiten klar formuliert werden.

Die letzte Frage bezog sich auf die Beibehaltung des TVgG, ja oder nein. – Auf jeden Fall: Ja! Natürlich würden wir es begrüßen, wenn es auf Bundesebene verpflichtende Sozial- und Umweltstandards gäbe, aber wir finden es gut, dass NRW eine Vorreiterrolle einnimmt. Man sieht ganz klar einen Prozess. Die bisherige Fassung des TVgG hat in Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen eher zu einer Sensibilisierung beigetragen. Jetzt ist es so, dass tatsächlich glaubwürdige Siegel und Zertifikate gefördert werden müssen und Eigenerklärungen nicht mehr ausreichen. Vielleicht wird es in Zukunft so sein, dass man noch einmal über eine Ausweitung der sensiblen Produktgruppen nachdenkt.

Stellv. Vorsitzender Dr. Günther Bergmann: Herr Wichmann, das final voting then.

Aiko Wichmann (Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund): Ich habe mir vorhin einfach schon erlaubt, zu voten, weil ich mich ungefragt klar für das TVgG ausgesprochen und sogar von Inspiration gesprochen habe. Von daher will ich das jetzt nicht wiederholen.

Stellv. Vorsitzender Dr. Günther Bergmann: Vielen Dank dafür. – Ich mache das ganz bewusst, damit die Fragen im Protokoll in der richtigen Reihenfolge stehen und für jeden noch einmal nachvollziehbar sind.

Meine Damen und meine Herren, wir sind damit am Ende, wenn es keine weiteren Fragen gibt. Ich schaue mich um. – Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich ganz herzlich bei den Experten, die hier – auch wenn Sie voten durften – angehört wurden. Wir werden uns im weiteren Verfahren im Ausschuss und im Plenum damit befassen und dann beschließen.

Herzlichen Dank für Ihr Kommen und eine gute Heimreise!

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

gez. Dr. Günther Bergmann
Stellv. Vorsitzender

Anlage

21.12.2016/04.01.2017

**Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**

**zum Thema: „Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards
sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW)“**

Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 16/12265

am 2. November 2016, um 14:30 Uhr, Raum E 3 A 02

TABLEAU

Stand: 02.11.2016

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellung- nahmen
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Barbara Meißner	
Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen Düsseldorf	Johannes Osing	16/4381
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Markus Faber	
DGB Bezirk NRW Düsseldorf	Peter Berg	16/4415
ver.di - Landesbezirk NRW Gabriele Schmidt Düsseldorf		16/4407
Kienbaum Managements Consultants Nikolaj Bøggild Düsseldorf	Nikolaj Bøggild	---
Christliche Initiative Romero Johanna Fincke Münster	Christian Wimberger	16/4403
Eine Welt Netz NRW e. V. Münster	<i>keine Teilnahme</i>	
Dentons Europe LLP (Berlin) Dr. Wolfram Krohn Berlin	<i>keine Teilnahme</i>	---
Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund Aiko Wichmann Dortmund	Aiko Wichmann	16/4420

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellung- nahmen
Bauindustrieverband NRW Düsseldorf	Dr. Lisa Keddo-Kilian	16/4394
Baugewerbliche Verbände Düsseldorf	Lutz Pollmann Rolf Zimmermanns	16/4376
IHK NRW - Die Industrie- und Handels- kammern in Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Dr. Matthias Mainz	16/4383
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag Düsseldorf	Josef Zipfel	16/4375
LFH - Unternehmerverband Handwerk NRW e. V. Düsseldorf	Dr. Frank Wackers	
unternehmer NRW Landesvereinigung der Unternehmens- verbände Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Johannes Pöttering	16/4393
Verband Freier Berufe in NRW e. V. Düsseldorf	Andre Busshuven	16/4428
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V. Oberhausen	Dr. Karl Schürmann	---
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftli- ches Institut (WSI) Prof. Dr. Thorsten Schulten Düsseldorf	Prof. Dr. Thorsten Schulten	16/4404

Weitere Stellungnahmen:

Baugewerbeverband Westfalen

16/4402

* * *